ranking

wahlrechts-ranking 2010

MEHR DEMOKRATIE !

3 I. Einleitung

5 II. Was ist ein gutes Wahlrecht? Unsere Kriterien
7 Kriterien mit dem höchsten Gewicht in der Wertung
7 Kriterien mit mittlerem Gewicht in der Wertung
7 Kriterien mit geringerem Gewicht in der Wertung

8 III. Zusammenfassung der Ergebnisse

10 IV. Land für Land
10 Bremen
11 Hamburg
12 Mecklenburg-Vorpommern
13 Sachsen-Anhalt
14 Brandenburg
15 Thüringen
16 Hessen
17 Sachsen
18 Niedersachsen
19 Rheinland-Pfalz
20 Baden-Württemberg
21 Bayern
22 Schleswig-Holstein
23 Nordrhein-Westfalen
24 Saarland
25 Berlin

26 V. Reformen
26 Hamburg und Bremen: Erfolgreiche Reformen des Wahlrechts durch Initiativen von Mehr Demokratie
29 Nordrhein-Westfalen: Der Kampf um eine Reform des Kommunalwahlrechts
30 Volksbegehren „Mehr Demokratie beim Wählen" in Berlin
33 Einige Vorschläge zur Reform des Bundestagswahlrechts

35 VI. Glossar – Die wichtigsten Begriffe

Februar 2011

Impressum
Herausgeber
Mehr Demokratie e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel. 030-420 823 70
Fax 030-420 823 80
info@mehr-demokratie.de
www.mehr-demokratie.de

Redaktion
Paul Tiefenbach, Alexander Slonka,
Matthias Cantow, Lynn Gogolin

Gestaltung
www.agapihamburg.de
Satz: Stephan Arnold

I. Einleitung

Wahlrecht – gibt es da Unterschiede?

Ein „Wahlrechts-Ranking“ – was soll das sein? Wählen ist doch einfach: Man gibt seine Stimme ab und die Partei mit den meisten Stimmen stellt dann die Regierung. Wo soll es da Platz für große Unterschiede geben?

Ganz so einfach ist die Sache nicht. Wahlverfahren können sich erheblich unterscheiden. Und je besser das Wahlrecht, desto größer die Chance, dass die Zusammensetzung des Parlaments auch wirklich den Willen der Bevölkerung widerspiegelt.

Sogar innerhalb Deutschlands gibt es eine Vielzahl verschiedener Wahlverfahren. Bei der Bundestagswahl zum Beispiel haben wir zwei Stimmen. Die Stimme für den Wahlkreiskandidaten und die sogenannte „Zweitstimme“ für die Partei – die die gewichtigere ist. Die meisten Landtagswahlverfahren kopieren dieses System. Aber bei der Wahl zum Landtag des Saarlands zum Beispiel gibt es nur eine Stimme. Bei der Europaparlamentswahl ist es genauso. Bei der Landtagswahl in Bremen haben die Wähler dagegen fünf Stimmen, in Hamburg gar zehn.

Noch größer sind die Unterschiede bei den Kommunalwahlen. Jedes deutsche Bundesland hat sein eigenes Kommunalwahlgesetz. Es gibt ausgesprochen aufwändige Wahlsysteme, bei denen die Wähler bis zu 93 Stimmen verteilen können und eher schlichte Wahlsysteme, wie das im Saarland oder in Nordrhein-Westfalen. Mit diesem Ranking haben wir uns das Ziel gesetzt, die verschiedenen in Deutschland existierenden Kommunalwahlgesetze miteinander zu vergleichen und zu bewerten. **Es geht hier also nur um die Wahlen zu Gemeinde- und Stadträten sowie – in den Flächenländern – um die Wahl von Bürgermeistern.** Kreistagswahlen und andere kommunale Ebenen haben wir ausgelassen, weil deren Wahlrechte meist den Gemeindewahlrechten entsprechen.

Natürlich könnte man auch die Landtagswahlrechte der verschiedenen Bundesländer miteinander vergleichen und bewerten. Die Unterschiede bei den Kommunalwahlen sind aber viel größer als bei den Landtagswahlen. Bei den Landtagswahlen haben nur die Bundesländer Bayern, Bremen, Hamburg und Baden-Württemberg etwas Besonderes zu bieten. Alle anderen Bundesländer haben recht einfache Landtagswahlrechte. Daher haben wir uns zunächst auf die Kommunalwahlen konzentriert.

Knackpunkt „Personalisierung“

Der entscheidende Punkt ist für uns, dass die Wähler die Möglichkeit haben, nicht nur feststehende, „geschlossene“ Parteilisten zu wählen, sondern auch Personen. In den letzten Jahren haben alle Bundesländer bis auf die Stadtstaaten die Direktwahl der Bürgermeister eingeführt. Die Bürgermeister werden also nicht mehr von den Stadt- und Gemeinderäten bestimmt, sondern von den Wählern selbst. Doch auch bei den Stadt- und Gemeinderäten ist es möglich, auf die Personalauswahl der Parteien Einfluss zu nehmen.

In Deutschland ist ein bestimmtes System der Personalisierung üblich, das sogenannte „Kumulieren“ und „Panaschieren“. Hinter diesen Wortungetümen verbergen sich recht einfache Dinge: Kumulieren, also anhäufen, heißt, dass man ein- und demselben Kandidaten auf dem Stimmzettel mehrere Stimmen geben kann. Panaschieren, also mischen, bedeutet, in der gleichen Wahl Kandidaten verschiedener Parteien wählen zu können. Bis auf drei Bundesländer (Nordrhein-Westfalen, Saarland und Berlin) ist das Kumulieren und Panaschieren bei Kommunalwahlen überall möglich. Die Verfahren unterscheiden sich aber erheblich.

Norddeutsches Modell versus süddeutsches Modell

In allen süddeutschen Bundesländern, abgesehen vom Saarland, haben die Wähler so viele Stimmen, wie der Gemeinderat Sitze hat. Wenn ich beispielsweise in einer kleinen Gemeinde in Hessen wohne, hat der Gemeinderat 15 Mitglieder. Ich habe 15 Stimmen und kann mir die 15 Kandidaten auf den Listen der Parteien herauspicken, die mir am geeignetsten erscheinen. Denjenigen, die mir besonders am Herzen liegen, kann ich auch mehrere Stimmen geben, aber nicht mehr als maximal drei. Problematisch wird die Sache, wenn ich in Frankfurt wohne. Denn hier hat der Stadtrat 93 Mitglieder. Und welcher Wähler ist schon in der Lage, die 93 besten Kandidaten herauszufiltern? Viele Wähler wählen dann doch zumindest mit einem Teil ihrer Stimmen einfach die Parteiliste.

Die norddeutschen Bundesländer (mit Ausnahme von Schleswig-Holstein) sind daher einen anderen Weg gegangen. Die Wähler haben hier meist nur drei Stimmen zu vergeben. In Bremen sind es fünf Stimmen, in Hamburg fünf Stimmen im Wahlkreis und noch einmal fünf Stimmen für die Parteiliste.

Das ist übersichtlicher. Außerdem können die Wähler alle ihre Stimmen auf einen einzigen Kandidaten konzentrieren. Bei weniger Stimmen hat das einzelne Kreuz mehr prozentuales Stimmgewicht. Für Wähler, die nicht Dutzende Kreuze machen wollen, können weniger Stimmen mehr Einfluss bedeuten.

Sonderfall Stadtstaaten

Die Stadtstaaten Hamburg und Berlin sowie der „Zwei-Städte-Staat“ Bremen sind Sonderfälle. Denn hier sind die Kommunalvertretungen zugleich Landesparlamente. Für Landesparlamente gelten aber besondere rechtliche Anforderungen. Die Bürgermeister, die zugleich Ministerpräsidenten sind, können nicht ohne Weiteres direkt gewählt werden. Um die Stadtstaaten nicht zu benachteiligen, haben wir daher hier das Kriterium „Direktwahl der Bürgermeister“ bei der Benotung nicht berücksichtigt.

Bei den Stadtstaaten Berlin und Hamburg wurden die Wahlrechte für die innerstädtischen Bezirke in unseren Vergleich mit aufgenommen, in Bremen das Wahlrecht für die Stadtbürgerschaft, in Bremerhaven das für die Stadtverordnetenversammlung. Diese Wahlrechte stimmen im Großen und Ganzen mit den Wahlrechten für die jeweiligen Landtage überein.

Der Aufbau dieser Studie

- Auf der nächsten Seite präsentieren wir die Kriterien, nach denen wir die Bewertung vorgenommen haben.
- Danach stellen wir Ergebnisse des Rankings übersichtlich in Form einer Tabelle dar.
- Dann werden alle Kommunalwahlrechte der 16 Bundesländer auf jeweils einer Seite vorgestellt und bewertet.
- Im nächsten Kapitel stellen wir dar, wie durch Initiativen von Mehr Demokratie das Wahlrecht in Hamburg und Bremen demokratischer wurde.
- Auch in Nordrhein-Westfalen gibt es Bewegung beim Wahlrecht. Darum geht es in Kapitel 6.
- Kapitel 7 stellt ein ganz anderes Wahlsystem vor, das System der übertragbaren Einzelstimmgebung (Single Transferable Vote). In Irland wird so gewählt. In Berlin gab es eine Initiative zur Einführung dieses Modells.
- Im Kapitel 8 präsentieren wir unsere Vorstellungen für eine Reform des Bundestagwahlrechts.

II. Was ist ein gutes Wahlrecht? Unsere Kriterien

Was ist ein gutes Wahlrecht? Über diese Frage haben sich schon manche den Kopf zerbrochen. Wollten wir sie beantworten, so müssten wir erst einmal erörtern, ob nun Verhältniswahlrecht oder Mehrheitswahlrecht, Single Transferable Vote oder Kumulieren und Panaschieren, ja vielleicht sogar ein völlig neues Wahlrecht der Weisheit letzter Schluss sei. Wir wollen uns in diese Debatte nicht einmischen. Eine Beantwortung dieser Frage kann und will dieses Ranking nicht leisten. Für uns stand eine andere Frage im Mittelpunkt: Welches der existierenden Kommunalwahlrechte in den deutschen Bundesländern bietet den Bürgerinnen und Bürgern die meisten Möglichkeiten der Einflussnahme? Das haben wir unter vier Gesichtspunkten beurteilt:

1. Die Wähler

Zentral sind hier die Bedingungen für die Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts. Einige Bundesländer erlauben bereits 16-Jährigen, an Kommunalwahlen teilzunehmen. Das halten wir für richtig. Auf Gemeindeebene können Jugendliche durchaus auf Grund eigener Anschauung und Erfahrung zu einem politischen Urteil kommen. Die politischen Fragestellungen sind hier überschaubarer. Länder mit dem Wahlalter 16 auf der kommunalen Ebene haben daher mehr Punkte bekommen, als die Länder, die erst 18-Jährige an die Urnen lassen. Weiterhin gibt es zwischen den Bundesländern Unterschiede bei den notwendigen Unterschriftenzahlen für die Kandidatur einer neuen Liste oder eines Bürgermeisterkandidaten. Bundesländer, in denen Bürgermeisterkandidaten beziehungsweise neue Parteien oder Bürgerlisten für ihre Wahlzulassung vergleichsweise wenige Unterschriften sammeln müssen, haben wir besser benotet. Wenn die Unterschriftenzahl weniger als ein Prozent der Wahlberechtigen beträgt, haben wir fünf Punkte vergeben, die Höchstpunktzahl.

2. An der Urne

Welche Möglichkeiten haben die Wähler, wenn sie den Stimmzettel ausfüllen? Wie umständlich ist das Wählen für sie geworden? Das sind unsere Fragen in der zweiten Kategorie. Einige Bundesländer geben auf dem Stimmzettel Alter, Beruf und Wohnort des Kandidaten an. Das erleichtert den Wählern die Entscheidung. Wichtiger noch finden wir es, wenn den Wählern der Stimmzettel vor der Wahl als Muster nach Hause geschickt wird. Sie haben dann die Möglichkeit, die Namen in Ruhe zu studieren und nötigenfalls über Kandidaten noch Informationen einzuholen.

Das wichtigste Kriterium ist für uns aber, ob die Wähler die Parteilisten akzeptieren müssen so wie sie sind, oder ob sie „personalisieren“, also ihre Stimmen direkt einzelnen Kandidaten geben können. Am Besten im bundesweiten Vergleich ist für uns ein Wahlrecht, das – ähnlich der Bundestagswahl – sowohl Wahlkreise als auch Listen kennt, bei denen die Wähler aber – anders als bei der Bundestagswahl – sowohl in den Wahlkreisen als auch auf den Parteilisten einzelne Kandidaten heraussuchen können. Bei einem solchen Wahlrecht hat der Wähler die Möglichkeit, in seinem Wahlkreis Kandidaten zu wählen, die sich für Stadtteilthemen besonders einsetzen. Mit den Stimmen, die er auf der Stadtliste vergibt, kann er Personen wählen, die er für kompetent hält, die aber in anderen Wahlkreisen wohnen. Das ist optimaler Einfluss. Ein solches Wahlrecht gibt es in Deutschland nur bei den Wahlen für die Hamburger Bezirke. Deswegen hat Hamburg hier als einziges Bundesland die Höchstpunktzahl bekommen.

Allerdings sollte das Wahlrecht auch nicht so kompliziert werden, dass sich Leute erst gar nicht zur Wahl trauen oder dass es viele ungültige Stimmen gibt. Bis zu 80 Kreuze machen zu sollen, wie bei der Kommunalwahl in München, halten wir für eine sehr hohe Anforderung. Wenn – wie in den süddeutschen Bundesländern der Fall – der Wunschkandidat maximal drei Kreuze bekommen darf, vermindern die vielen Stimmen sogar den Einfluss der Wähler wieder. Denn wer nicht alle seine Stimmen als Personenstimmen vergeben kann oder will, kreuzt in der Regel auch die Liste an, um keine Stimmen zu verschenken. Damit bestätigt er aber die Personalplanung der Parteien und entwertet seine eigenen Personenstimmen. Optimal in dieser Hinsicht sind für uns die Wahlrechte in Bremen und Hamburg. Die Wähler haben fünf Stimmen zu vergeben, das sollte zu schaffen sein. Und sie können, wenn sie wollen, alle Stimmen auf einen Kandidaten konzentrieren.

Personalisierte Wahlrechte benötigen große Stimmzettel, denn die Namen aller Kandidaten müssen darauf stehen. Aber auch hier gibt es Unterschiede. Ein Stimmzettelheft nach Hamburger Vorbild ist einfacher zu handhaben als ein Stimmzettel von einem Quadratmeter Größe.

Alle Bundesländer, bis auf die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen, ermöglichen die Direktwahl der Bürgermeister. Sie ist ein wichtiges Mittel der Einflussnahme für die Bürger. Deswegen vergeben wir hierfür – wenn die Möglichkeit der Stichwahl besteht – fünf Punkte. Wenn die Stichwahl abgeschafft wurde nur drei. In den Stadtstaaten ist die Direktwahl

der Bürgermeister rechtlich schwer umzusetzen, denn die Bürgermeister sind zugleich Ministerpräsidenten. Um die Stadtstaaten beim Ranking nicht zu benachteiligen, haben wir die Punkte für die Direktwahl der Bürgermeister bei der Schlussbewertung nicht berücksichtigt.

3. Auszählung

Mit Auszählung ist natürlich nicht gemeint, ob richtig gezählt wird. Das setzen wir voraus. Vielmehr geht es in diesem Kapitel darum, welchen Einfluss die Personenstimmen auf die Mandatszuteilung haben. Wir meinen, dass die von den Wählern vergebenen Personenstimmen allein entscheiden sollten. Wenn Wähler die Listen statt der Personen ankreuzen, heißt das für uns, dass sie sich bei der Personenauswahl enthalten wollen, beispielsweise weil sie neu zugezogen sind und noch keine Kandidaten kennen. In manchen Wahlrechten wird das Listenkreuz aber als ausdrückliche Zustimmung zur von der Partei festgelegten Reihenfolge der Kandidaten gewertet! Das führt in Niedersachsen dazu, dass wegen eines unfairen Berechnungsverfahrens die Personenstimmen der Wähler fast ohne Einfluss bleiben. In den süddeutschen Bundesländern mit ihren Vielstimmen-Wahlrechten ist die „Mandatsrelevanz" der vom Wähler verteilten Personenstimmen etwas höher, aber auch nicht überragend. In Bremen und Hamburg ist das besser geregelt, aber auch hier haben die Kopfstimmen, mit denen man die Liste als Ganzes wählt, noch Einfluss auf die Personenauswahl. Die beste Regelung ist, wie gesagt, für uns, wenn tatsächlich nur die Personenstimmen ausschlaggebend sind für die Mandatszuteilung. Die Listenstimme hat dann nur noch den Effekt, die Zahl der Mandate für die Liste zu erhöhen. Auf die Personenauswahl hat sie keinen Einfluss. Oder man läßt die Listenstimme ganz weg. Das ist zum Beispiel in Brandenburg so.

Traditionell wird in Deutschland ein großer Teil der Wählerstimmen bei der Auszählung gar nicht berücksichtigt, weil die gewählte Partei weniger als fünf Prozent der Stimmen erreicht hat. Wenn mehrere Parteien knapp scheitern, fallen deshalb bei Landtagswahlen schon mal an die zehn Prozent der Stimmen unter den Tisch. Bei Kommunalwahlen halten wir eine Prozent-Hürde für überflüssig. Alle Bundesländer außer den Stadtstaaten haben sie ohne Probleme längst abgeschafft. Im Hamburg und Berlin gibt es bei den Wahlen für die Bezirke aber noch eine Drei-Prozent-Hürde.

Als weniger wichtig haben wir die Frage gewertet, wie lang die Auszählung dauert. Die Zahl der Mandate, die auf eine Liste entfallen, sollte zumindest aber am Wahlabend noch festgestellt werden können. Beim nächsten Kriterium, dem Sitzzuteilungsverfahren, vergeben wir für d´Hondt null, für Hare-Niemeyer vier Punkte und für Sainte-Laguë die Höchstpunktzahl von fünf Punkten.[1] Das d'Hondt-Verfahren bevorzugt tendenziell die großen Parteien. Es ist veraltet und wurde in den meisten Bundesländern längst durch die moderneren Verfahren ersetzt.

Die Kommunalwahlrechte sind komplizierter zu handhaben als das Bundestagswahlrecht. Deshalb kommt es öfter zu Fehlern beim Ausfüllen des Stimmzettels. In einigen Bundesländern gibt es daher „Heilungsregeln" im Gesetz, mit denen solche Fehler korrigiert werden. Wenn man beispielsweise 30 Stimmen zu vergeben hat, wie das in den süddeutschen Bundesländern in größeren Gemeinden durchaus vorkommen kann, besteht natürlich die Gefahr, dass man sich verzählt und 31 Kreuze macht. Normalerweise wäre damit der Stimmzettel ungültig. In Hessen und Rheinland-Pfalz ist das aber nicht so. Die zuviel abgegebenen Stimmen werden nach einem bestimmten Verfahren gestrichen, bis nur noch so viele Stimmen übrig sind, wie zulässig. Wenn das Wahlgesetz vorsieht, dass bei der Auszählung offensichtlich ungewollte Fehler der Wähler auf allen Wahlzetteln gleichermaßen berichtigt werden, statt den Stimmzettel ungültig zu machen, bewerten wir das ebenfalls mit einem Punkt.

4. Amtsdauer

Wenn öfter gewählt wird, haben die Wähler mehr Einfluss. Die Amtsdauer eines Stadtrats sollte daher vier Jahre nicht überschreiten. Bei der Amtsdauer des Bürgermeisters halten wir maximal fünf Jahre für akzeptabel. Dementsprechend wurde bewertet.

1 Zu den einzelnen Sitzzuteilungsverfahren siehe www.wahlrecht.de/verfahren

Kriterien mit dem höchsten Gewicht in der Wertung

Personalisierung
Die Wähler müssen die Möglichkeiten haben, Personen auf den Listen der Parteien direkt zu wählen.

Einfachheit des Wahlvorgangs
Der Stimmzettel sollte übersichtlich gestaltet sein. Es sollte mehrere Stimmen zu verteilen geben, aber nicht so viele, dass die Wähler überfordert sind. Optimal sind mindestens fünf und maximal zwölf Stimmen.

Mandatsrelevanz
Die Vergabe von Personenstimmen durch die Wähler sollte eine starke Auswirkung auf die Zusammensetzung des Gemeinderats haben.

Kriterien mit mittlerem Gewicht in der Wertung

Wahlalter
Bei Kommunalwahlen sollten 16-Jährige wählen dürfen.

Kandidaturanforderungen
Die Anforderungen an Listen und Einzelkandidaten, die an der Wahl teilnehmen wollen, sollten niedrig sein.

Wählerinformation
Der Wähler sollte auf dem Stimmzettel Angaben zu Alter, Beruf und Wohnort der Kandidaten finden. Ein Muster des Stimmzettels sollte vor der Wahl zugeschickt werden.

Einschränkungen bei der Stimmabgabe
Es sollte möglich sein, die volle Stimmkraft auf einen Kandidaten zu konzentrieren. Wenn man 20 Stimmen hat, aber dem gewünschten Kandidaten nur maximal drei geben kann, ist das eine Einschränkung.

Wahlperiode Rat
Optimal ist für uns eine Wahlperiode von vier Jahren – wie beim Bundestag.

Amtszeit Bürgermeister
Länger als fünf Jahre sollte der Bürgermeister nicht amtieren. Vorherige Abwahl durch ein Bürgerbegehren sollte möglich sein.

Direktwahl Bürgermeister
Höchstpunktzahl wurde vergeben, wenn Direktwahl möglich ist und – falls nötig – eine Stichwahl stattfindet.

Sitzzuteilungsverfahren
D'Hondt benachteiligt kleine Parteien. Hare/Niemeyer und vor allem Sainte-Lague sind gerechter.[2]

Kriterien mit geringerem Gewicht in der Wertung

Prozent-Hürde
Bei Kommunalwahlen sollte es keine Fünf-Prozent-Hürde geben.

Dauer der Auszählung
Das Wahlverfahren sollte die Auszählung nicht zu sehr verkomplizieren.

Heilungsregeln
Kleine Fehler beim Ausfüllen des Stimmzettels sollten die Stimme nicht ungültig machen.

2 Zu den einzelnen Sitzzuteilungsverfahren siehe www.wahlrecht.de/verfahren

III. Zusammenfassung der Ergebnisse

Bremen 2006: Mehr Demokratie übergibt über 70.000 Unterschriften für ein neues Wahlrecht. SPD und CDU übernehmen den Vorschlag. 2011 wird erstmals nach neuem Wahlrecht gewählt.

Lässt man die in Stadtstaaten schwierig umzusetzende Direktwahl der Bürgermeister außer Acht, so führen Hamburg und Bremen die Tabelle an. Das ist keine Überraschung, denn in diesen beiden Bundesländern wurden in den letzten Jahren durch Volksbegehren von Mehr Demokratie moderne Wahlrechte eingeführt. Auf den nächsten Plätzen folgen die ebenfalls relativ neuen Wahlrechte in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Brandenburg. Würde man das Kriterium der Direktwahl der Bürgermeister einbeziehen, würden diese sogar die Spitzenplätze belegen.

Alle diese Wahlrechte verdienen die Note „gut“, weil sie relativ leicht handhabbar sind und den Wählern viele Möglichkeiten der Einflussnahme bieten. Die Stimmenanzahl ist überschaubar, drei Stimmen bei den Wahlrechten in den neuen Bundesländern, fünf Stimmen in Bremen und zweimal fünf Stimmen in Hamburg. Die Wähler können nicht viel falsch machen, außer mehr als die vorgegebene Stimmenanzahl zu vergeben. Die Personen-Stimmen wirken sich stark auf die Mandatsvergabe aus: Die Kandidaten mit den meisten Stimmen haben beste Chancen auf ein Mandat.

Die nächste Gruppe bilden vier Bundesländer mit sehr unterschiedlichen Wahlrechten, die alle die Note „befriedigend“ erreichen. Thüringen und Sachsen haben zwar ebenfalls moderne Wahlrechte, lassen aber erst 18-Jährige an die Urnen. Gleiches gilt für Hessen, wo zudem die bei den süddeutschen Wahlrechten übliche hohe Anzahl der Stimmen zumindest in Städten problematisch ist. Auch Niedersachsen findet sich in dieser Gruppe mit einem einfachen Wahlrecht, bei dem aber durch ein ungerechtes Mandatszuteilungsverfahren der Einfluss der Wähler stark eingeschränkt wird.

Darauf folgt im Ranking eine Gruppe süddeutscher Bundesländer, die schon seit vielen Jahrzehnten das Kumulieren und Panaschieren bei Kommunalwahlen praktizieren. Die Wähler haben hier so viele Stimmen zu vergeben, wie der Gemeinderat Sitze hat. Für viele Wähler ist das eine Überforderung, so dass sie mit einem Teil ihrer Stimmen dann doch die Liste wählen und damit die von den Parteien bevorzugten Kandidaten bestätigen. Hinzu kommt in Bayern und Rheinland-Pfalz noch das absurde Vorkumulieren: Die gleiche Person darf bis zu dreimal auf der Liste erscheinen. Diese Wahlrechte bieten zwar immer

Das Ranking – Kommunalwahlrechte in Deutschland

Gesamtwertung- ohne und mit Berücksichtigung der Bürgermeisterwahl

Platz	Bundesland	Note	Punkte ohne Bürgermeisterwahl	Punkte mit Bürgermeisterwahl
1	Hamburg	gut	56	56
1	Bremen	gut	56	56
3	Mecklenburg-Vorpommern	gut	55	62
4	Sachsen-Anhalt	gut	54	61
5	Brandenburg	gut	53	60
6	Thüringen	befriedigend	49	58
7	Hessen	befriedigend	46	55
8	Sachsen	befriedigend	46	53
9	Niedersachsen	befriedigend	48	52
10	Rheinland-Pfalz	ausreichend	40	48
11	Baden-Württemberg	ausreichend	41	46
12	Bayern	ausreichend	35	43
13	Schleswig-Holstein	mangelhaft	33	41
14	Nordrhein-Westfalen	mangelhaft	32	38
15	Saarland	mangelhaft	22	27
16	Berlin	mangelhaft	20	20

noch erweiterte Möglichkeiten der Einflussnahme, sind aber in die Jahre gekommen und bedürfen einer Renovierung. Hier haben wir ein „ausreichend“ vergeben.

Die letzte Gruppe sind die Wahlrechte, bei denen der Wähler nicht kumulieren und panaschieren kann. Schleswig-Holstein schneidet dabei noch am besten ab. Hier ist Personenwahl in kleinen Gemeinden möglich. Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Berlin haben aber simple Wahlrechte mit jeweils nur einer zu vergebenden Stimme, die weit hinter dem Standard der anderen Bundesländer zurückfallen. Diese Gruppe wurde mit „mangelhaft“ bewertet.

Sieht man von dieser letzten Ländergruppe ab, bieten die Kommunalwahlrechte aller Bundesländer die Möglichkeit, auf die Personalauswahl der Parteien Einfluss zu nehmen. Alle Flächenländer haben zudem die Fünf-Prozent-Hürde bei Kommunalwahlen abgeschafft und lassen die Bürgermeister von den Bürgern direkt wählen. Viele Ländern sind dazu übergegangen, in den Kommunen bereits 16-Jährigen das Wahlrecht zu geben. Auf der kommunalen Ebene ist das Wählen in Deutschland damit deutlich demokratischer als auf der Länder- und Bundesebene.

Gesamtnote: Platz 1
gut

Die Wähler 1
Positiv:
- Wahlalter 16 Jahre
- niedrige Kandidaturanforderungen

An der Urne 2-
Positiv:
- gute Wählerinformation
- Personen- und Listenwahl
- keine Einschränkungen bei der Stimmenverteilung
- Stimmzettelheft
- überschaubare Stimmenzahl (5 Stimmen)

Negativ:
- keine Wahlkreise
- keine Direktwahl

Auszählung 2
Positiv:
- hohe Mandatsrelevanz

Negativ:
- Fünf-Prozent-Hürde für Stadtbürgerschaft
- lange Auszähldauer

Amtsdauer 2
Positiv:
- kurze Amtsdauer von Rat und Bürgermeister (4 Jahre)

Bremen

Das Landtagswahlrecht in Bremen wurde 2006 nach einem Volksbegehren komplett umgestaltet. Das Wahlrecht für den Stadtrat von Bremen (Stadtbürgerschaft) ist identisch mit dem Wahlrecht für den Landtag (Bürgerschaft). Beide werden in einem Wahlgang gewählt. Am gleichen Tag werden in der Stadt Bremen in einem gesonderten Wahlgang noch Stadtteilvertretungen (Beiräte) gewählt und in der Stadt Bremerhaven der Stadtrat, die sogenannte Stadtverordnetenversammlung. Die Wähler haben bei diesen Wahlen jeweils fünf Stimmen, die sie frei auf Listen oder Personen verteilen können.

Das Bremer Wahlrecht ist ein typisches norddeutsches Wahlrecht und vergleichbar mit dem niedersächsischen. Die Wähler haben aber fünf statt wie in Niedersachsen nur drei Stimmen. Es besteht für die Wahl der Bremer Stadtbürgerschaft eine Fünf-Prozent-Hürde, wie bei der Landtagswahl. Das ist angesichtes der komplizierten Bremer Staatskonstruktion auch schwer zu ändern. Anders als in Niedersachsen gibt es auch keine Direktwahl des Bürgermeisters. Dieses Manko teilt Bremen mit den Stadtstaaten Berlin und Hamburg. Bei der Bewertung wird dieser Punkt ausgeklammert.

Ansonsten bietet das Bremer Wahlrecht den Wählern viele Möglichkeiten, ohne in der Handhabung übermäßig kompliziert zu sein. Das Mandatszuteilungsverfahren ist dem niedersächsischen überlegen. Das Wahlalter wurde 2009 auf 16 Jahre gesenkt.

Die Wähler

Höchstpunktzahl erlangt Bremen in dieser Kategorie. Schon 16-Jährige dürfen wählen, übrigens auch bei der Landtagswahl. Die Kandidaturanforderungen an neue Parteien oder Listen sind relativ niedrig.

An der Urne

Die Wähler finden auf dem Stimmzettel Angaben über Alter, Wohnort und Beruf der Kandidierenden. Der Stimmzettel wird ihnen als Muster mit der Wahlbenachrichtigung zugeschickt. Kumulieren und Panaschieren zwischen Listen und Kandidaten ist uneingeschränkt möglich. Allerdings gibt es keine Wahlkreise. Die Anzahl der zu vergebenden Stimmen – fünf – ist überschaubar. Der Stimmzettel ist zwar umfangreich, aber benutzerfreundlich als Heft gestaltet.

Auszählung

Stadtbürgerschaft und Landtag werden im gleichen Wahlgang gewählt. Daher gilt hier noch die Fünf-Prozent-Hürde. Der Stadtrat von Bremerhaven (Stadtverordnetenversammlung) wird ohne eine Prozent-Hürde gewählt, ebenso die Stadteilvertretungen in der Stadt Bremen. Entsprechend dem Anteil von Listenstimmen werden die Mandate nach der Reihenfolge der Parteiliste vergeben, die anderen Mandate nach Personenstimmen. Der Modus der Sitzzuteilung begünstigt dabei Kandidaten mit niedrigen Listenplätzen, aber vielen Personenstimmen.

Amtsdauer

Die Amtsdauer von Stadtbürgerschaft und Bürgermeister beträgt vier Jahre und ist damit die niedrigste im Bundesvergleich. In Bremerhaven amtiert der Bürgermeister sechs Jahre. Vorzeitige Abwahl ist nur durch den Rat möglich. Deswegen vergeben wir nur neun statt maximal möglicher zehn Punkte.

Hamburg

Das Wahlrecht für die sieben Hamburger Bezirke entspricht im Wesentlichen dem Landtagswahlrecht für die Bürgerschaft. Es hat eine lange wechselhafte Geschichte hinter sich und wurde durch Volksbegehren mit anschließendem Bürgerschaftsbeschluss eingeführt (siehe auch den Artikel in dieser Broschüre). Von der Struktur her handelt es sich um ein personalisiertes Verhältniswahlrecht ähnlich dem Bundestagswahlrecht: Es werden Wahlkreisabgeordnete gewählt und Stimmen für eine Bezirksliste vergeben. Entsprechend ihrem Wähleranteil bei den Stimmen für die Bezirksliste erhalten die Parteien Mandate in der Bezirksversammlung. Dabei werden zunächst die direkt gewählten Wahlkreiskandidaten mit einem Mandat versehen und die restlichen Mandate mit Kandidaten der Bezirksliste aufgefüllt. Anders als bei der Bundestagswahl wird aber nicht nur ein Abgeordneter im Wahlkreis gewählt, sondern mehrere. Das ist besser, weil es auch kleineren Parteien die Möglichkeit gibt, ein Direktmandat zu erreichen. Außerdem haben die Bürger nicht nur eine Stimme im Wahlkreis und eine für die Liste, wie bei der Bundestagswahl, sondern jeweils fünf.

Damit bietet das Hamburger Wahlrecht den Wählern hervorragende Einflussmöglichkeiten, ohne besonders schwierig in der Handhabung zu sein. Nur zwei Dinge verhindern ein „sehr gut“: die bei Kommunalwahlen überflüssige Drei-Prozent-Hürde und das Wahlalter von 18 Jahren.

Die Wähler

Das Wahlalter 18 ist zu hoch, in den meisten Bundesländern können schon 16-Jährige an Kommunalwahlen teilnehmen. Wahlkreislisten müssen von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises, Bezirkslisten von mindestens 200 Wahlberechtigten des Bezirks unterzeichnet sein – eine Hürde, die zu schaffen ist.

An der Urne

Die Wähler finden umfassende Angaben zu den Kandidaten auf dem Stimmzettel. Der Stimmzettel wird als Stimmzettelheft ausgeführt – für den Wähler am angenehmsten. Im Wahlkreis können fünf Stimmen frei auf einen oder mehrere Kandidaten verteilt werden, ebenso bei der Bezirksliste. Hier gibt es außerdem die Möglichkeit der Listenstimme.

Auszählung

Es besteht eine Hürde von drei Prozent. Listen, die weniger Stimmen erreichen, werden bei der Mandatsverteilung nicht berücksichtigt. Die Aufteilung der Mandate der Bezirksliste nach Personen- und Listenstimmen sichert den Wählern mehr Einfluss zu als etwa das niedersächsische Mandatszuteilungsverfahren. Die Listenreihenfolge der Partei ist nur noch begrenzt von Bedeutung. Bei den Direktmandaten entscheiden allein die für den Kandidaten abgegebenen Personenstimmen.

Amtsdauer

In den Bezirken wird alle fünf Jahre gewählt, die Bürgerschaft (Landtag) bleibt nur vier Jahre im Amt. Die Bezirksamtsleiter amtieren sechs Jahre. Direktwahl gibt es – wie in allen Stadtstaaten – nicht.

Gesamtnote: Platz 1
gut

Die Wähler 3

Positiv:
- niedrige Kandidaturanforderungen

Negativ:
- Wahlalter 18 Jahre

An der Urne 1

Positiv:
- Stimmzettelheft
- Wahlkreise und Listenwahl
- Personenwahl
- überschaubare Stimmenzahl (2 mal 5 Stimmen)
- keine Einschränkungen bei der Stimmenverteilung

Auszählung 2

Positiv:
- hohe Mandatsrelevanz
- Sitzzuteilungsverfahren Sainte-Lague[1]

Negativ:
- Drei-Prozent-Hürde

Amtsdauer 3

Positiv:
- akzeptable Amtsdauer der Bezirksversammlung und des Amtsleiters (5 bzw. 6 Jahre)

1 Zu den einzelnen Sitzzuteilungsverfahren siehe www.wahlrecht.de/verfahren

Mecklenburg-Vorpommern

Gesamtnote: Platz 3
gut

Die Wähler 1
Positiv:
- niedrige Kandidaturanforderungen
- Wahlalter 16 Jahre

An der Urne 2
Positiv:
- Personenwahl
- überschaubare Stimmenzahl (3 Stimmen)
- kleine Stimmzettel
- keine Einschränkungen bei der Stimmenverteilung
- Direktwahl der Bürgermeister mit Stichwahl

Auszählung 2
Positiv:
- Personenstimmen entscheiden allein über Mandatsvergabe
- keine Prozent-Hürde

Amtsdauer 2-
Positiv:
- akzeptable Amtsdauer von Rat und ehrenamtlichen Bürgermeistern (5 Jahre)

Negativ:
- Amtsdauer der hauptamtlichen Bürgermeister zu lang (bis zu 9 Jahren)

Das Kommunalwahlrecht von Mecklenburg-Vorpommern wurde zu den Kommunalwahlen 1994 überarbeitet. Unter anderem wurde auch die Wahlperiode der Gemeindevertretungen von vier auf fünf Jahre verlängert. 2004 wurde die Fünf-Prozent-Hürde aufgehoben. Die Wähler haben, wie bei den meisten norddeutschen Wahlsystemen, drei Stimmen, die sie auf die Kandidaten frei verteilen können. Die Bürgermeister werden direkt gewählt. Das Wahlrecht ist relativ leicht zu verstehen und bietet viele Einflussmöglichkeiten. Es wird von den Wählern gut angenommen. Es gibt nur wenige ungültige Stimmzettel. Meist wird auch die volle Anzahl der drei Stimmen vergeben.

Die Wähler

2004 wurde die Zulassung von Wählergemeinschaften entbürokratisiert. Daher sind die Mandate für kommunale Wählergemeinschaften stark angestiegen. Das Wahlalter wurde auf 16 Jahre gesenkt. Höchstpunktzahl für Mecklenburg-Vorpommern in dieser Kategorie.

An der Urne

Auf dem Stimmzettel findet der Wähler Angaben zu Wohnort und Beruf der Kandidaten. Größere Gemeinden werden in Wahlkreise aufgeteilt, so dass die Stimmzettel vergleichsweise klein und übersichtlich bleiben. Eine Listenstimme kann nicht abgegeben werden, man muss sich für bestimmte Kandidaten entscheiden. Sonst kann man nichts falsch machen, so lange nicht mehr als drei Kreuze vergeben werden.

Auszählung

Entscheidend für die Frage, wer ein Mandat bekommt, ist nur die Anzahl der Personenstimmen. Die Reihenfolge auf der von der Partei aufgestellten Liste spielt keine Rolle, außer bei Stimmengleichheit – eine gute Regelung. Zum Bürgermeister ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen bekommt. Schafft das kein Bewerber, gibt es eine Stichwahl. Tritt nur ein Bewerber zur Wahl an, müssen mehr für ihn als gegen ihn stimmen und die Ja-Stimmen müssen mindestens 15 Prozent aller Wahlberechtigten ausmachen.

Amtsdauer

Schade, dass die Amtszeit der Gemeinderäte von vier auf fünf Jahre verlängert wurde. Auch die ehrenamtlichen Bürgermeister bleiben fünf Jahre im Amt. Das ist noch akzeptabel. Die hauptamtlichen Bürgermeister können dagegen sieben bis neun Jahre amtieren – eindeutig zu viel. Immerhin können die Bürger den Bürgermeister vorzeitig abwählen. Dazu muss aber zunächst einmal der Gemeinderat mit Zweidrittel-Mehrheit dafür sein, und danach müssen Zweidrittel der Bürger im Bürgerentscheid zustimmen.

Sachsen-Anhalt

So wie in Niedersachsen oder in Brandenburg hat der Wähler in Sachsen-Anhalt bei der Kommunalwahl drei Stimmen, die er frei auf die Kandidaten der verschiedenen Listen verteilen kann. Er kann auch alle Stimmen einem Kandidaten geben (kumulieren) oder verschiedenen Kandidaten verschiedener Parteien (panaschieren). Eine Listenstimme gibt es auf dem Stimmzettel nicht. Die Informationen über die Kandidaten auf dem Stimmzettel fallen spärlich aus: Allein der Name findet sich dort, Angaben zu Wohnort und Alter der Kandidaten fehlen. Anders als in Brandenburg sind in Sachsen-Anhalt aber bereits 16-Jährige wahlberechtigt. Um gewählt werden zu können, müssen die Kandidaten mindestens 18 Jahre alt sein. Insgesamt bietet das Kommunalwahlrecht von Sachsen-Anhalt den Wählern gute Möglichkeiten der Einflussnahme, ohne übermäßig kompliziert zu sein. Es belegt daher den vierten Platz im Ranking.

Die Wähler

Die Zahl der Unterstützungsunterschriften, die neue Listen oder Parteien für die Wahlzulassung sammeln müssen, liegt je nach Gemeindegröße bei 0,1 bis einem Prozent. Das ist wenig im Bundesvergleich. Für neue Parteien und Wählergruppen ist der Wahlantritt also relativ leicht in Sachsen-Anhalt. Schon 16-Jährige dürfen wählen.

An der Urne

Leider werden nur magere Angaben über die Kandidaten auf dem Stimmzettel gemacht. Das ist im benachbarten Brandenburg besser. Sonst ist das Wählen nicht besonders kompliziert. Falsch machen kann man eigentlich nichts, sofern man sich nicht verzählt. Größere Gemeinden bilden Wahlbezirke. Die Zahl der Kandidaten und die Größe des Stimmzettels bleiben damit überschaubar.

Auszählung

Positiv: Es gibt keine Fünf-Prozent-Hürde. Auch gut: Allein die Personenstimmen für die Kandidaten entscheiden, wer gewählt ist. Die Sitze werden nach dem Verfahren von Hare/Niemeyer zugeteilt[1]. Für uns ist das nicht die beste Lösung, aber hinnehmbar. So vergeben wir 18 von 20 möglichen Punkten in dieser Kategorie.

Amtsdauer

Die Gemeinderäte bleiben fünf Jahre im Amt. Das ist gerade noch akzeptabel. Die Amtsdauer der hauptamtlichen Bürgermeister fällt aber mit sieben Jahren zu lang aus. Zwar ist eine vorzeitige Abwahl durch die Bürger möglich, wenn mindestens 30 Prozent aller Wahlberechtigten dafür stimmen. Zuvor muss aber der Gemeinderat mit Dreiviertel-Mehrheit für die Abwahl gestimmt haben – keine praktikable Regelung.

Gesamtnote: Platz 4
gut

Die Wähler 1
Negativ:
- niedrige Kandidaturanforderungen
- Wahlalter 16 Jahre

An der Urne 2
Positiv:
- Personenwahl
- überschaubare Stimmenzahl (3 Stimmen)
- kleine Stimmzettel
- keine Einschränkungen bei der Stimmenverteilung
- Direktwahl der Bürgermeister mit Stichwahl

Negativ:
- wenig Informationen zu den Kandidaten

Auszählung 2
Positiv:
- Personenstimmen entscheiden allein über Mandatsvergabe
- keine Prozent-Hürde

Amtsdauer 3
Negativ:
- akzeptable Amtsdauer der Gemeinderäte (5 Jahre)

Negativ:
- Amtsdauer der hauptamtlichen Bürgermeister zu lang (7 Jahre)
- schwieriges Abwahlverfahren

1 Zu den einzelnen Sitzzuteilungsverfahren siehe www.wahlrecht.de/verfahren

Brandenburg

Gesamtnote: Platz 5
gut

Die Wähler 3
Positiv:
- niedrige Kandidaturanforderungen

Negativ:
- Wahlalter 18 Jahre

An der Urne 2
Positiv:
- Personenwahl
- überschaubare Stimmenzahl (3 Stimmen)
- kleine Stimmzettel
- keine Einschränkungen bei der Stimmenverteilung
- Direktwahl der Bürgermeister mit Stichwahl

Auszählung 2
Positiv:
- Personenstimmen entscheiden allein über Mandatsvergabe
- keine Prozent-Hürde

Amtsdauer 2
Positiv:
- akzeptable Amtsdauer von Rat und ehrenamtlichen Bürgermeistern (5 Jahre)
- Abwahl durch Bürgerbegehren möglich

Negativ:
- Amtsdauer der hauptamtlichen Bürgermeister zu lang (8 Jahre)

Das Kommunalwahlrecht in Brandenburg sieht – ähnlich wie in den benachbarten Bundesländern – die Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens vor. Die Wähler haben dabei drei Stimmen, die sie frei an die Kandidaten der verschiedenen Listen und Parteien vergeben können. Eine Listenstimme existiert nicht, man muss also Kandidaten wählen. Gewählt sind auf der jeweiligen Liste die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die von der Partei aufgestellte Listenreihenfolge spielt keine Rolle. Es wird in größeren Gemeinden in bis zu neun Wahlkreisen gewählt. Wahlberechtigt ist man allerdings erst mit 18 Jahren. Das Brandenburger Wahlrecht ist relativ einfach zu handhaben und bietet den Wählern gute Einflussmöglichkeiten. Es schneidet – unter anderem wegen des höheren Wahlalters – etwas schlechter ab als die Wahlrechte zum Beispiel in Mecklenburg-Vorpommern oder Hamburg, ist aber mit in der Spitzengruppe.

Die Wähler

Die Zahl der Unterschriften, die neu antretende Listen sammeln müssen, ist niedrig. Kandidaten müssen mindestens drei Monate im Land gewohnt haben oder dort ihren üblichen Aufenthalt haben. 16-Jährige dürfen in Brandenburg noch nicht wählen. Daher hier nur acht von zehn möglichen Punkten.

An der Urne

Die Stimmabgabe ist recht einfach. Maximal drei zu vergebende Stimmen sollten zu bewältigen sein, zumal es keinerlei Einschränkungen bei der Stimmabgabe gibt. Da in großen Gemeinden in Wahlkreisen gewählt wird, ist der Stimmzettel überschaubar.

Auszählung

Es gibt keine Fünf-Prozent-Hürde, was bei Kommunalwahlen nicht nötig ist. Bei der Vergabe der Mandate entscheiden nur die Personenstimmen der Wähler, Höchstpunktzahl hierfür.

Amtsdauer

Der Rat wird für fünf Jahre gewählt, vier Jahre wären besser. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Bürgermeister beträgt ebenfalls akzeptable fünf Jahre, die Amtzeit der hauptamtlichen Bürgermeister ist allerdings mit acht Jahren eindeutig zu lang. Immerhin ist Brandenburg eines der wenigen Bundesländer, in denen die Wähler durch Bürgerentscheid eine Neuwahl des Bürgermeisters erzwingen können.

Thüringen

Obwohl eher im Süden gelegen hat Thüringen ein „norddeutsches Wahlrecht“, wie auch die anderen neuen Bundesländer. Das heißt: Die Wähler haben bei den Gemeinderatswahlen drei Stimmen zu vergeben, die sie unter den Bewerbern der verschiedenen Listen verteilen können (panaschieren), oder alle einem Bewerber geben können (kumulieren). Sie können mit einer Stimme einen Wahlvorschlag kennzeichnen – dann bekommen die ersten drei der Liste jeweils eine Stimme. Diese drei sind damit bevorzugt, auch wenn der Wähler sie gar nicht kennt. Die Möglichkeit, mehrere Listenstimmen zu vergeben und damit eine Koalitionspräferenz auszudrücken, besteht nicht. Das ist schade. Schade ist auch, dass 16-Jährige nicht wählen dürfen. Die Bürgermeister werden direkt gewählt.

Die Wähler

Das Wahlalter 18 ist bei Kommunalwahlen zu hoch. Die Anforderungen an neue Wahllisten sind in kleinen Gemeinden hoch, sonst recht niedrig.

An der Urne

Der Wähler hat überschaubare drei Stimmen zu vergeben. Die Direktwahl der Bürgermeister wurde 2010 durch Beschluss des Landtags wieder um die Stichwahl ergänzt, falls im ersten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit geschafft hat.

Auszählung

Es gibt keine Fünf-Prozent-Hürde. Allein die Personenstimmen für die Kandidaten entscheiden, wer gewählt ist. Dass bei Vergabe der Listenstimme die ersten drei auf der Liste jeweils eine Personenstimme erhalten, begünstigt die Spitzenkandidaten. Allerdings: Wenn einer der drei dem Wähler nicht genehm ist, kann er den Namen streichen. Dann bekommt der nachfolgende Kandidat die Stimme. Die Sitze werden nach Hare/Niemeyer zugeteilt – nicht die beste Lösung, aber akzeptabel[1].

Amtsdauer

Die Gemeinderäte bleiben fünf Jahre im Amt, die Bürgermeister sechs. Das entspricht etwa dem bundesdeutschen Durchschnitt. Eine vorzeitige Abwahl des Bürgermeisters durch die Bürger ist möglich, wenn die Mehrheit, aber mindestens 30 Prozent aller Wahlberechtigten, dafür stimmen. Zuvor muss aber noch der Gemeinderat mit Zweidrittel-Mehrheit für die Abwahl gestimmt haben.

Gesamtnote: Platz 6
befriedigend

Die Wähler 4
Negativ:
- Wahlalter 18 Jahre

An der Urne 2–
Positiv:
- Personenwahl
- überschaubare Stimmenzahl (3 Stimmen)
- kleine Stimmzettel
- keine Einschränkungen bei der Stimmenverteilung
- Direktwahl der Bürgermeister mit Stichwahl

Auszählung 2–
Positiv:
- Personenstimmen entscheiden allein über Mandatsvergabe
- keine Prozent-Hürde

Negativ:
- Spitzenkandidaten bevorteilt

Amtsdauer 3
Positiv:
- akzeptable Amtsdauer der Gemeinderäte (5 Jahre)

Negativ:
- Amtsdauer der Bürgermeister etwas zu lang (6 Jahre)

1 Zu den einzelnen Sitzzuteilungsverfahren siehe www.wahlrecht.de/verfahren

Hessen

Gesamtnote: Platz 7
befriedigend

Die Wähler 4
Positiv:
- niedrige Kandidaturanforderungen

Negativ:
- Wahlalter 18 Jahre

An der Urne 3
Positiv:
- Direktwahl der Bürgermeister mit Stichwahl
- Kumulieren und Panaschieren

Negativ:
- große Stimmzettel
- hohe Stimmenzahl (93 Stimmen in Frankfurt)

Auszählung 2-
Positiv:
- keine Prozent-Hürde

Negativ:
- Mandatsrelevanz nur mittelmäßig

Amtsdauer 2-
Negativ:
- Amtdauer der Bürgermeister etwas zu lang (6 Jahre)

Das hessische Kommunalwahlrecht gehört zu den jüngeren in Deutschland. Eine Mehrheit von CDU und FDP führte 1999 das Kumulieren und Panaschieren ein. Erstmals zur Anwendung kam das neue Wahlrecht im Jahr 2001. Voraus ging eine umfangreiche Informationskampagne, die dafür sorgte, dass die Zahl der ungültigen Stimmen nicht über das normale Maß hinaus anstieg.

Die Wähler haben so viele Stimmen, wie im zu wählenden Gemeinderat Sitze zu vergeben sind. Dabei können sie bis zu drei Stimmen kumulieren und über Parteilisten hinweg panaschieren. Sämtliche oder restliche Stimmen können mit einem Listenkreuz an eine Partei oder Wählergemeinschaft vergeben werden. In diesem Fall können die Wähler auch Kandidaten ausstreichen. Diese Kandidaten erhalten von den zu vergebenden Stimmen keinen Anteil.

Der Wechsel vom Einstimmen- zum Mehrstimmenwahlrecht in Hessen war natürlich ein erfreuliches Ereignis. Nichtsdestotrotz hat das reformierte Wahlrecht noch Schwächen wegen der unhandlichen Stimmzettel, durch die Restriktionen bei der Stimmvergabe und durch die lange Auszählungsdauer. Dadurch erreicht das hessische Kommunalwahlrecht nur eine durchschnittliche Punktzahl.

Die Wähler
Zur Kommunalwahl wahlberechtigt ist man in Hessen, anders als zum Beispiel im benachbarten Nordrhein-Westfalen, erst mit 18 Jahren. Die Zahl der notwendigen Unterstützerunterschriften, die Listen und Parteien sammeln müssen, um an der Wahl teilnehmen zu können, liegt je nach Gemeindegröße zwischen 0,12 und einem Prozent, recht wenig.

An der Urne
Größtes Manko: Es ist bisher nicht gelungen, für die Kommunalwahl einen gut handhabbaren Stimmzettel zur Verfügung zu stellen. Daneben führen die fehlenden Wahlkreise sowie einige fehlende Kandidatenangaben auf den Stimmzetteln zu Punktabzügen.

Auszählung
Positiv: Eine Prozent-Hürde gibt es nicht. Die Auszählung des hessischen Wahlergebnisses dauert aber vergleichsweise lange. Die hohe Zahl der Personenstimmen führt dazu, dass die einzelne Stimme eine geringere Auswirkung auf die Mandatszuteilung hat. Die Mandatsrelevanz ist niedriger als in Systemen ohne Listenstimme.

Amtsdauer
Stadträte werden für fünf Jahre ins Amt gewählt, Bürgermeister für sechs. Eine Abwahl des Bürgermeisters ist möglich, aber nur, wenn der Stadtrat dies vorher beschließt.

Sachsen

In Sachsen haben die Wähler drei Stimmen bei der Kommunalwahl, die sie frei vergeben können. Kumulieren und Panaschieren ist möglich. Ein Listenkreuz existiert nicht, jeder muss also Personen wählen. Die Sitzverteilung richtet sich nur nach den Personenstimmen, die Listenreihenfolge der Partei kann vom Wähler beliebig verändert werden. Das ist alles gut geregelt. Schade, dass man in Sachsen 18 Jahre alt sein muss, um an der Kommunalwahl teilnehmen zu können. Schade auch, dass immer noch das für kleine Parteien unfaire Sitzzuteilungsverfahren d'Hondt[1] verwendet wird. Wenn dem nicht so wäre, würde das sächsische Kommunalwahlrecht einen Spitzenplatz belegen. So reicht es nur zu einem Platz im Mittelfeld.

Die Wähler

Man muss in Sachsen 18 Jahre alt sein, um wählen zu dürfen. Für Kommunalwahlen finden wir das zu hoch. Andere Bundesländer lassen schon 16-Jährige auf kommunaler Ebene wählen, in Bremen dürfen sie sogar den Landtag mitwählen. Die Zahl der Unterschriften, die neu antretende Wählergruppen sammeln müssen, ist recht niedrig.

An der Urne

Drei Stimmen zu verteilen dürfte nicht schwer fallen, zumal die Wähler keinerlei Einschränkungen unterliegen. Die Stimmzettel sind für ein personalisiertes Wahlrecht noch vertretbar groß, da Städte bis zu zehn Wahlbezirke einrichten können. Außer dem Namen und dem Beruf finden sich aber keine Angaben zu den Kandidaten auf den Stimmzetteln. Er wird den Wählern auch nicht vor der Wahl zugeschickt. Die Bürgermeister werden direkt gewählt, wie in allen Flächenländern.

Auszählung

Es gibt keine Fünf-Prozent-Hürde. Allein die Personenstimmen für die Kandidaten entscheiden, wer gewählt ist. Das ist gut. Unbefriedigend ist aber das Sitzzuteilungsverfahren d'Hondt.

Amtsdauer

Die Gemeinderäte bleiben, wie fast überall, fünf Jahre im Amt. Die Amtsdauer der Bürgermeister ist mit sieben Jahren aber zu lang, zumal eine vorzeitige Abwahl sehr schwierig ist. Erst muss der Gemeinderat mit Dreiviertel-Mehrheit dafür stimmen, dann müssen auch noch mehr als 50 Prozent aller Wahlberechtigten dafür sein – eine Beteiligung, die bei der Wahl selbst selten erreicht wird.

Gesamtnote: Platz 8
befriedigend

Die Wähler 4

Positiv:
- niedrige Kandidaturanforderungen

Negativ:
- Wahlalter 18 Jahre

An der Urne 2

Positiv:
- Personenwahl
- überschaubare Stimmenzahl (3 Stimmen)
- kleine Stimmzettel
- keine Einschränkungen bei der Stimmenverteilung
- Direktwahl der Bürgermeister mit Stichwahl

Auszählung 3

Positiv:
- Personenstimmen entscheiden allein über Mandatsvergabe
- keine Prozent-Hürde

Negativ:
- Sitzungzuteilungsverfahren d'Hondt

Amtsdauer 4

Positiv:
- akzeptable Amtsdauer der Gemeinderäte (5 Jahre)

Negativ:
- Amtsdauer der Bürgermeister zu lang (7 Jahre)
- vorzeitige Abwahl schwierig

1 Zu den einzelnen Sitzzuteilungsverfahren siehe www.wahlrecht.de/verfahren

Niedersachsen

Gesamtnote: Platz 9
befriedigend

Die Wähler 2
Positiv:
- niedrige Kandidaturanforderungen
- Wahlalter 16 Jahre

Negativ:
- Einschränkungen für Bürgermeisterkandidaten, müssen 23–65 Jahre alt sein und 1/2 Jahr im Wahlgebiet wohnen

An der Urne 3
Positiv:
- Personenwahl
- überschaubare Stimmenzahl (3 Stimmen)
- kleine Stimmzettel
- keine Einschränkungen bei der Stimmenverteilung

Negativ:
- keine Stichwahl

Auszählung 3
Positiv:
- keine Prozent-Hürde

Negativ:
- hoher Einfluss der Listenstimme

Amtsdauer 4
Positiv:
- akzeptable Amtsdauer der Gemeinderäte (5 Jahre)

Negativ:
- Amtsdauer der Bürgermeister zu lang (8 Jahre)
- Abwahl nur nach Ratsbeschluss

Beim niedersächsischen Kommunalwahlrecht haben die Wähler drei Stimmen, die sie frei auf Kandidaten und Listen verteilen können. Kumulieren und Panaschieren ist also möglich. Die Wähler haben hier auch die Möglichkeit, eine Listenstimme abzugeben. Größere Gemeinden werden in Wahlbereiche unterteilt. Die Stimmzettel sind daher relativ klein und übersichtlich. Die Bürgermeister werden direkt gewählt. Eine Prozent-Hürde existiert nicht. Der entscheidende Nachteil des niedersächsischen Wahlrechts ist aber die Verteilung der Mandate zwischen Personen- und Listenstimmen. Das gewählte Verfahren bewirkt, dass bei größeren Gemeinden die Personenstimmen so gut wie keine Auswirkungen haben.

Die Wähler

Positiv: Schon 16-Jährige dürfen wählen. Die Anforderungen an neu kandidierende Listen und Bürgermeisterkandidaten sind mittelmäßig hoch.

An der Urne

Auf dem Stimmzettel finden sich recht ausführliche Angaben zu Beruf und Wohnort der Kandidaten. Die Wähler können bis zu drei Stimmen frei vergeben. Viel falsch machen können sie dabei nicht. Durch die Aufteilung in Wahlbereiche sind die Stimmzettel vergleichsweise übersichtlich. Zwar gibt es eine Direktwahl der Bürgermeister, die bisher mögliche Stichwahl wurde aber 2010 leider abgeschafft. Das kann zu erheblichen Verfälschungen des Wählerwillens führen und hindert kleinere Parteien daran, eigene Kandidaten aufzustellen.

Auszählung

Einige Mandate werden nach Listenreihenfolge, andere nach Personenstimmen verteilt. Anders als in Bremen und Hamburg wird die Liste dabei bevorzugt. In der Regel verändert sich kaum etwas an der von der Partei gewünschten Personenreihenfolge.

Amtsdauer

Die Räte sind fünf Jahre im Amt. Das ist bundesdeutscher Durchschnitt und akzeptabel. Die Bürgermeisteramtszeit ist aber mit acht Jahren zu lang. Zumal die Abwahl des Bürgermeisters nur nach vorherigem Ratsbeschluss möglich ist, nicht durch ein Bürgerbegehren allein.

Rheinland-Pfalz

Das rheinland-pfälzische Kommunalwahlrecht ist ein klassisches süddeutsches Wahlrecht. Die Wähler erhalten so viele Stimmen, wie der Gemeinderat Sitze hat. Bis zu drei Stimmen können auf einen Kandidaten vereint werden. Ein Listenkreuz ist ebenfalls möglich. Große Gemeinden werden in Wahlbereiche aufgeteilt, Kandidaten können aber in mehreren Wahlbereichen antreten.

Verbesserungsfähig ist sicherlich die spärliche Information für die Wähler auf den Wahlzetteln. Auch die Handhabbarkeit der Wahlzettel könnte besser sein. Bei der Wahlrechtsreform im benachbarten Hessen hat man sich zwar am Nachbarn orientiert. Weggelassen wurde aber das in Rheinland-Pfalz immer noch mögliche Vorkumulieren, weswegen Hessen im Ranking auch besser abschneidet.

Die Wähler

Zur Wahl berechtigt ist man in Rheinland-Pfalz erst mit 18 Jahren. In vielen anderen Bundesländern dürfen schon 16-Jährige auf kommunaler Ebene wählen. Die Zahl der notwendigen Unterstützerunterschriften für eine Kandidatur liegt zwischen 0,22 und 1,3 Prozent der Wahlberechtigten. Das ist eher niedrig.

An der Urne

Großes Manko des rheinland-pfälzischen Wahlrechts: mangelnde Informationen zu den Kandidaten auf dem Wahlzettel. Nur in Berlin und Nordrhein-Westfalen wird ähnlich schlecht informiert. Auch die Handhabbarkeit des Stimmzettels könnte in großen Gemeinden besser sein.

Auszählung

Aufgrund der hohen Stimmenanzahl dauert die Auszählung etwas länger als beispielsweise in Niedersachsen oder Brandenburg. Die Möglichkeit des Vorkumulierens sorgt für einen Punktabzug bei der Mandatsrelevanz. Vorkumulieren bedeutet, dass den Parteien wichtige Kandidaten mehrfach auf dem Stimmzettel stehen und sie bei der Vergabe von Listenstimmen mehrfach profitieren.

Amtsdauer

Ehrenamtliche Bürgermeister und Gemeinderäte werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Hauptamtliche Bürgermeister amtieren lange acht Jahre. Eine Abwahl des Bürgermeisters vor dem Ende seiner Amtsperiode ist nur durch den Gemeinderat möglich.

Gesamtnote: Platz 10
ausreichend

Die Wähler 4

Positiv:
- halbwegs niedrige Kandidaturanforderungen

Negativ:
- Wahlalter 18 Jahre

An der Urne 3

Positiv:
- Personenwahl
- Direktwahl der Bürgermeister mit Stichwahl

Negativ:
- hohe Stimmenzahl (entsprechend Gemeindegröße bis zu 60 Stimmen)
- in Städten große Stimmzettel

Auszählung 4

Positiv:
- keine Prozent-Hürde

Negativ:
- Vorkumulieren
- obere Listenplätze bevorteilt
- Mandatsrelevanz nur mittelmäßig

Amtsdauer 3

Positiv:
- akzeptable Amtsdauer der Gemeinderäte und ehrenamtlichen Bürgermeister (5 Jahre)

Negativ:
- Abwahl der Bürgermeister nur durch Ratsbeschluss

Baden-Württemberg

Gesamtnote: Platz 11
ausreichend

Die Wähler 4
Negativ:
- niedrige Kandidaturanforderungen

Negativ:
- Wahlalter 18 Jahre

An der Urne 3+
Positiv:
- Stimmzettel wird zugeschickt
- Personenwahl
- Stimmzettelblock
- Direktwahl der Bürgermeister mit Stichwahl

Negativ:
- kompliziertes Wahlrecht
- Panaschieren umständlich
- hohe Stimmenzahl (abhängig von Gemeindegröße 8–60 Stimmen)

Auszählung 4
Positiv:
- keine Prozent-Hürde
- hohe Mandatsrelevanz

Negativ:
- Sitzzuteilungsverfahren d'Hondt[1]

Amtsdauer 4–
Positiv:
- Amtsdauer der Räte akzeptabel (5 Jahre)

Negativ:
- Amtsdauer der Bürgermeister zu lang (8 Jahre)
- keine Abwahlmöglichkeit

Durch die sogenannte „unechte Teilortswahl" ist das baden-württembergische Kommunalwahlrecht schwer zu durchschauen. Mit diesem Verfahren soll sichergestellt werden, dass bei Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen die Sitze im Gemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Vertretern der verschiedenen Wohnbezirke besetzt werden; sicherlich eine vernünftige Absicht, die aber dafür sorgt, dass kaum ein Wähler das Kommunalwahlrecht in Baden-Württemberg vollständig nachvollziehen kann.

Abgesehen von dieser Besonderheit ähnelt das Wahlrecht stark anderen süddeutschen Wahlrechten: Die Wähler haben generell so viele Stimmen wie der Gemeinderat Sitze hat. Sie können mit maximal drei Stimmen kumulieren und haben auch die Möglichkeit des Panaschierens. Das baden-württembergische Wahlrecht, eines des ältesten Kommunalwahlrechte Deutschlands, ist in die Jahre gekommen.

Die Wähler

Erst 18-Jährige dürfen zur Wahl gehen. Die meisten Bundesländer lassen schon 16-Jährige auf der Kommunalebene wählen.

An der Urne

Die Wahlämter schicken den Wählern den Stimmzettel nach Hause. Sie können also schon zu Hause überlegen, wen sie wählen wollen. Das ist beispielhaft – angesichts des komplizierten Wahlverfahrens aber auch notwendig. Der Stimmzettel ist gut handhabbar; er sieht aus wie ein Zettelblock. Das Fehlen einer Listenstimme, die Notwendigkeit, beim Panaschieren die Namen der Kandidaten auf den Zettel zu schreiben und vor allem die Beschränkungen durch die „unechte Teilortswahl" machen die Wahl aber unnötig kompliziert.

Auszählung

Wird ein Stimmzettel unverändert abgegeben, erhalten alle Kandidaten eine Stimme. Sonst richtet sich die Reihenfolge nach den Personenstimmen. Die Sitzzuteilung erfolgt nach dem für die kleinen Parteien ungerechten Verfahren d'Hondt[1].

Amtsdauer

Die Gemeinderäte werden für fünf Jahre gewählt, die Bürgermeister für lange acht Jahre. Eine Abwahlmöglichkeit der Bürgermeister gibt es nicht.

1 Zu den einzelnen Sitzzuteilungsverfahren siehe www.wahlrecht.de/verfahren

Bayern

Bayern war nach Baden-Württemberg das zweite deutsche Bundesland, in dem Kumulieren und Panaschieren bei Kommunalwahlen eingeführt wurden. Das bayerische System mit offenen Listen ohne Wahlkreise, einer an der Zahl der zu vergebenden Sitze orientierten Stimmenzahl und die Möglichkeit, drei Stimmen zu kumulieren wurde zum Vorbild für Hessen und Rheinland-Pfalz.

Mittlerweile ist das bayerische Wahlrecht veraltet. Bei vielen Punkten, so der Handhabbarkeit der Stimmzettel und der Wählerinformation, aber auch wegen des schlechten Sitzzuteilungsverfahrens nach d`Hondt[1] schneiden andere Wahlrechte deutlich besser ab.

Die Wähler

Wahlberechtigt zur Gemeinde- oder Stadtratswahl in Bayern ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die für eine Kandidatur zu sammelnden Unterschriften liegen zwischen einem und zwei Prozent der Wahlberechtigten.

An der Urne

Die auf dem Wahlzettel enthaltenen Informationen für die Wählerinnen und Wähler sind nicht sehr umfangreich. Angaben zu Alter und Wohnort fehlen. Ebenfalls verbesserungsfähig: die Handhabbarkeit der in Deutschland schon sprichwörtlich gewordenen zeitungsgroßen Stimmzettel. Hamburg macht mit Stimmheften vor, wie man es auch in Bayern besser machen könnte.

Auszählung

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern hat man in Bayern, trotz hoher Stimmenanzahl, kaum Probleme mit der Auszählungsdauer. In der größten Stadt München liegen in der Regel am Montag Mittag die Ergebnisse vor. Leider ist das Sitzzuteilungsverfahren nach D`Hondt dringend reformbedürftig. Kandidaten, die der Partei wichtig sind, können dreimal auf der Liste erscheinen und somit dreimal so viele Stimmen erhalten, das sogenannte Vorkumulieren.

Amtsdauer

Im Freistaat werden die Gemeinderäte für sechs Jahre ins Amt gewählt. Dies ist in Deutschland die Ausnahme und zu lang. Auch die Amtsdauer der Bürgermeister ist mit sechs Jahren zu lang, zumal es keine Abwahlmöglichkeit gibt.

Gesamtnote: Platz 12
ausreichend

Die Wähler 4
Negativ:
- Wahlalter 18 Jahre

An der Urne 3
Positiv:
- Personenwahl
- Direktwahl der Bürgermeister mit Stichwahl

Negativ:
- in Städten große Stimmzettel (so viele Stimmen wie Ratsmitglieder, in München z.B. 80 Stimmen)

Auszählung 4
Positiv:
- keine Prozent-Hürde
- Ergebnis liegt schnell vor

Negativ:
- Kandidaten auf vorderen Listenplätzen begünstigt
- Vorkumulieren
- Auszählverfahren d'Hondt

Amtsdauer 4
Negativ:
- Amtsdauer der Gemeinderäte und Bürgermeister zu lang (6 Jahre)
- keine Abwahlmöglichkeit für Bürgermeister

1 Zu den einzelnen Sitzzuteilungsverfahren siehe www.wahlrecht.de/verfahren

Schleswig-Holstein

Gesamtnote: Platz 13
mangelhaft

Die Wähler 1
Positiv:
- niedrige Kandidaturanforderungen
- Wahlalter 16 Jahre

An der Urne 5
Positiv:
- Panaschieren in kleinen Gemeinden möglich (bis zu 7 Stimmen)
- Direktwahl der Bürgermeister mit Stichwahl

Negativ:
- keine Personenwahl in größeren Gemeinden
- kein Kumulieren

Auszählung 5
Positiv:
- keine Prozent-Hürde

Negativ:
- kein Einfluss auf die Liste
- in größeren Gemeinden Sitzzuteilungsverfahren D'Hondt

Amtsdauer 3
Positiv:
- akzeptable Amtsdauer der Gemeinderäte (5 Jahre)
- Bürgermeisterabwahl durch Bürgerbegehren

Negativ:
- Amtsdauer der hauptamtlichen Bürgermeister zu lang (8 Jahre)

Das Kommunalwahlgesetz Schleswig-Holsteins weist einige Besonderheiten auf und unterscheidet sich von den Wahlverfahren anderer Bundesländer erheblich. Die Gemeinden werden je nach Größe in Wahlkreise aufgeteilt. Kleine Gemeinden bis 2.000 Einwohner bilden jeweils einen Wahlkreis, in dem bis zu sieben Gemeindevertreter gewählt werden. Die Wähler haben hier bis zu sieben Stimmen, die sie auch auf Kandidaten verschiedener Parteien verteilten können (panaschieren). Allerdings können sie jedem Kandidaten nur eine Stimme geben, also nicht kumulieren. Ab 10.000 Einwohnern wird pro Wahlkreis nur ein Gemeindevertreter gewählt. Die Wähler haben hier nur eine Wahlkreisstimme und eine Listenstimme – wie bei der Bundestagswahl. In den kleineren und mittleren Gemeinden bietet das Wahlsystem dem Wähler durchaus einige Einflussmöglichkeiten. In Gemeinden ab 10.000 Einwohnern fällt es aber hinter den Standards anderer Bundesländer zurück.

Die Wähler

Schon 16-Jährige dürfen wählen. Wähler müssen nur sechs Wochen vor der Wahl im Wahlkreis wohnen. Die Anforderungen, die an neue Gruppen für die Zulassung zur Wahl gestellt werden, sind niedrig. Daher zehn Punkte in diesem Bereich.

An der Urne

Der Stimmzettel ist übersichtlich, was aber auch daran liegt, dass die Möglichkeit zu kumulieren und – in größeren Gemeinden – zu panaschieren nicht gegeben ist. Immerhin können die Wähler in kleinen Gemeinden mehrere Kandidaten ankreuzen. Es gibt auf dem Stimmzettel Angaben zu Beruf und Wohnort der Kandidaten.

Auszählung

In kleineren Gemeinden haben die Wähler einen gewissen Einfluss auf die Personalauswahl. Überhangmandate werden nur teilweise ausgeglichen, was das Wahlergebnis verfälschen kann. Außerdem wird die Sitzzuteilung nach dem veralteten Verfahren d´Hondt vorgenommen.[1]

Amtsdauer

Die Gemeinderäte amtieren fünf Jahre. Die Bürgermeister bleiben sogar sechs Jahre im Amt, die hauptamtlichen acht. Unseres Erachtens nach ist das zu lange. Immerhin gibt es aber die Möglichkeit, die Bürgermeister durch ein Bürgerbegehren vorzeitig abzuwählen.

1 Zu den einzelnen Sitzzuteilungsverfahren siehe www.wahlrecht.de/verfahren

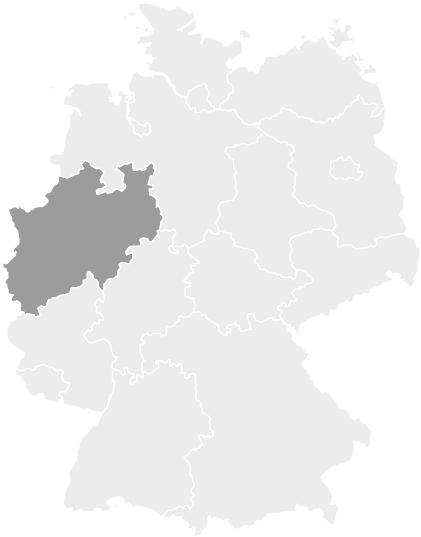

Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen ist zusammen mit Berlin und dem Saarland das letzte Bundesland, in dem bei den Kommunalwahlen der Stadrat mit nur einer Stimme gewählt wird. Mit der Stimme wird im Wahlkreis ein Direktkandidat gewählt. Die Stimme zählt darüber hinaus als Listenstimme. Ratsmandate werden zur Hälfte von direkt gewählten Kandidaten aus den Wahlkreisen besetzt. Stehen einer Partei nach Vergabe der Direktmandate im Verhältnis zu anderen Parteien noch Sitze zu, werden diese von einer Reserveliste besetzt. Eine Änderung der Reihenfolge auf der Reserveliste der Parteien durch die Wähler ist nicht möglich. Bei der letzten Wahl 2009 führte das Wahlsystem zu einer hohen Zahl an Überhang- und Ausgleichsmandaten, da die großen Parteien in vielen Städten mehr Direktmandate gewannen, als ihnen dem Verhältnis nach zugestanden hätten.

Die Wähler

Wir vergeben Höchstpunktzahl in dieser Kategorie. Das Wahlalter beträgt bei den Kommunalwahlen 16 Jahre. Die Kandidaturanforderungen sind gering. Die Wohnsitzdauer wurde in dieser Legislaturperiode auf 15 Tage verkürzt.

An der Urne

Über den Namen hinausgehende Informationen zu den Kandidaten finden sich auf dem Stimmzettel nicht. Eine personalisierte Wahl ist zwar gegeben. Mit einer Stimme kann im Wahlkreis aber nur ein Direktkandidat angekreuzt werden. Dadurch bleibt der Wahlzettel natürlich übersichtlich. Die Direktwahl des Bürgermeisters ist möglich, allerdings wurde die Stichwahl abgeschafft.

Auszählung

Der Einfluss der Bürger auf die Besetzung der Ratsmandate ist gering. Das Wahlverfahren kann bei einer ungünstigen Stimmverteilung zu einer hohen Zahl an Überhang- und Ausgleichsmandaten führen.

Amtsdauer

Die Amtszeit der Räte beträgt fünf Jahre. Die auf sechs Jahre verlängerte Amtsperiode der Bürgermeister führt zu Punktabzügen. Zumindest ist eine vorzeitige Abwahl des Bürgermeisters per Referendum möglich, wenn auch nur auf Antrag einer Zweidrittel-Mehrheit im Rat.

Gesamtnote: Platz 14
mangelhaft

Die Wähler 1
Positiv:
- niedrige Kandidaturanforderungen
- Wahlalter 16 Jahre

An der Urne 6
Positiv:
- Wahlkreise
- Direktwahl der Bürgermeister

Negativ:
- keine Stichwahl
- kein Kumulieren und Panaschieren (nur 1 Stimme)

Auszählung 4
Positiv:
- keine Prozent-Hürde
- Sitzzuteilungsverfahren Sainte-Lague[1]

Negativ:
- kein Einfluss auf die Listenreihenfolge

Amtsdauer 3
Positiv:
- akzeptable Amtsdauer der Gemeinderäte (5 Jahre)

Negativ:
- Amtsdauer der Bürgermeister zu lang (6 Jahre)
- Abwahl nur nach Ratsbeschluss

1 Zu den einzelnen Sitzzuteilungsverfahren siehe www.wahlrecht.de/verfahren

Saarland

Gesamtnote: Platz 15
mangelhaft

Die Wähler 5
Negativ:
- Kandidaturanforderungen relativ hoch
- Wahlalter 18 Jahre

An der Urne 5
Positiv:
- Die Gemeinden können Wahlkreise einrichten
- Direktwahl der Bürgermeister mit Stichwahl

Negativ:
- kein Kumulieren und Panaschieren (nur 1 Stimme)

Auszählung 5
Positiv:
- keine Prozent-Hürde

Negativ:
- kein Einfluss auf die Listenreihenfolge
- Sitzzuteilungsverfahren D'Hond[1]

Amtsdauer 5
Positiv:
- akzeptable Amtsdauer der Gemeinderäte (5 Jahre)

Negativ:
- Amtsdauer der Bürgermeister zu lang (10 Jahre)
- Abwahl nur nach Ratsbeschluss

Während man in Nordrhein-Westfalen mit einer Stimme zumindest noch einen Direktkandidaten wählt, ist diese Personalisierung im Saarland nicht vorgesehen. In Wahlbereichen wählen die Bürger mit einer Stimme eine Partei oder Wählergemeinschaft. Auf die Listenreihenfolge haben sie keinen Einfluss. Das Saarland ist damit gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen und Berlin das letzte Bundesland, in dem bei Kommunalwahlen noch mit nur einer Stimme gewählt wird. Nicht nur deswegen schneidet das saarländische Wahlrecht schlecht ab. Die unzureichende Information der Wähler auf dem Wahlzettel, das schlechte Sitzzuteilungsverfahren und das Fehlen der Möglichkeit, den Bürgermeister vor Ende der Amtszeit abzuwählen, führen dazu, dass das Saarland im Wahlrechtsranking nur den vorletzten Platz erreicht. Nur das Wahlrecht für die Berliner Bezirksvertretungen schneidet noch schlechter ab.

Die Wähler

Aktiv und passiv wahlberechtigt zur Kommunalwahl im Saarland ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Zahl der notwendigen Unterstützerunterschriften für Parteien und Listen, die zur Wahl antreten wollen, liegt zwischen 0,17 und 2,7 Prozent in kleinen Gemeinden – eine höhere Hürde als in den anderen Bundesländern.

An der Urne

Positiv ist, dass die Gemeinden Wahlkreise bilden können. Da man allerdings nur eine Liste und keine Personen wählen kann, ist der Wählereinfluss denkbar gering. Die Informationen auf dem Wahlzettel sind zudem äußerst dürftig. Der Bürgermeister wird auch im Saarland direkt gewählt. Es gibt eine Stichwahl.

Auszählung

Allein das Fehlen der Fünf-Prozent-Hürde und die Schnelligkeit bei der Auszählung sind positiv zu beurteilen. In allen weiteren Kategorien: null Punkte für das Saarland.

Amtsdauer

Auch hier sammelt das Saarland nur wenige Punkte. Zwar ist die Amtszeit der Gemeinderäte mit fünf Jahren noch akzeptabel, der Bürgermeister wird aber sage und schreibe für zehn Jahre gewählt – viel zu lang.

1 Zu den einzelnen Sitzzuteilungsverfahren siehe www.wahlrecht.de/verfahren

Berlin

Neben dem Abgeordnetenhaus, dem Landtag, gibt es in Berlin auch zwölf Bezirke und Wahlen zu sogenannten Bezirksverordnetenversammlungen. Nur um diese geht es in unserem Ranking. Insgesamt handelt es sich beim Wahlrecht für die Berliner Bezirke um ein sehr einfaches und grobmaschiges Wahlrecht. Beim Abgeordnetenhaus hat der Wähler wenigstens noch die Möglichkeit, neben der Parteiliste Wahlkreisabgeordnete zu wählen. Beim Bezirkswahlrecht hat er jedoch nur eine Stimme für eine Liste. Dieses Einfachwahlrecht wird der Bedeutung der Bezirke nicht gerecht. Denn mit Einwohnerzahlen zwischen 240.000 und 330.000 sind die Berliner Bezirke mit großen Städten vergleichbar. 2008 sammelte ein Bündnis unter Beteiligung von Mehr Demokratie 24.000 Unterschriften für ein Volksbegehren zur Reform des Berliner Wahlrechts (siehe dazu ausführlichen Text in dieser Broschüre).

Die Wähler

Hier sieht es noch ganz gut aus für das Berliner Wahlrecht. Schon 16-Jährige dürfen abstimmen. Eine Liste, die zum ersten Mal antritt, muss 185 Unterstützerunterschriften sammeln. Das ist angesichts der Einwohnerzahl der Bezirke sehr wenig. Daher vergeben wir in dieser Kategorie die Höchstpunktzahl.

An der Urne

Der Wähler hat keinerlei Möglichkeit, die Personalauswahl der Partei seiner Wahl mit seiner Stimme zu beeinflussen. Das bleibt weit hinter den anderen Bundesländern zurück. Punkte gibt es für Berlin nur für den kleinen, leicht handhabbaren Stimmzettel. Angesicht der geringen Möglichkeiten dieses Wahlrechts ist das aber keine große Kunst. Die Bürgermeister werden nicht von der Bevölkerung direkt gewählt, sondern von der Bezirksversammlung.

Auszählung

Zwar wurde die Fünf-Prozent-Hürde auf drei Prozent gesenkt. In den meisten Bundesländern gibt es aber gar keine Prozent-Hürde mehr. Sie ist bei Kommunalwahlen auch nicht nötig. Das Auszählverfahren d`Hondt[1] ist unbefriedigend, da es kleine Parteien benachteiligt.

Amtsdauer

Bürgermeister und Bezirksversammlung bleiben jeweils fünf Jahre im Amt. Das ist akzeptabel. Eine Abwahl des Bürgermeisters ist nur durch die Bezirksverordnetenversammlung möglich.

Gesamtnote: Platz 16
mangelhaft

Die Wähler 1
Positiv:
- Wahlalter 16 Jahre
- niedrige Kandidaturanforderungen

An der Urne 5
Positiv:
- kleine Stimmzettel

Negativ:
- kein Kumulieren und Panaschieren (nur 1 Stimme)
- keine Wahlkreise
- keine Direktwahl

Auszählung 6
Positiv:
- schnelles Ergebnis

Negativ:
- Drei-Prozent-Hürde
- Listenreihenfolge entscheidet allein über Personenauswahl
- Auszählverfahren d'Hondt

Amtsdauer 2
Positiv:
- akzeptable Amtsdauer von Rat und Bürgermeister (5 Jahre)

1 Zu den einzelnen Sitzzuteilungsverfahren siehe www.wahlrecht.de/verfahren

V. Reformen

Hamburg und Bremen:
Erfolgreiche Reformen des Wahlrechts durch Initiativen von Mehr Demokratie

Das Hamburger Drama

Das letzte Mal, dass es in Deutschland zu einer politischen Wahlrechtsbewegung „auf der Straße“ gekommen ist, dürfte die Forderung nach Einführung des Frauenwahlrechts vor dem ersten Weltkrieg gewesen sein. Dann war es lange still um dieses wichtigste demokratische Recht. Doch vor fast zehn Jahren, genauer im Jahr 2001, meldeten Hamburger Mitglieder von Mehr Demokratie eine Volksinitiative an. Ihr Inhalt: die Einführung von 17 Wahlkreisen mit drei bis fünf direkt gewählten Abgeordneten je nach Wahlkreisgröße. Hier sollten 71 der insgesamt 121 Bürgerschaftsabgeordneten gewählt werden. Diese sowie die verbleibenden 50 über die Landesliste zu wählenden Abgeordneten sollten mit jeweils fünf Stimmen gewählt werden. Die fünf Stimmen je Landes- und Wahlkreisliste konnten jeweils an Personen, aber auch an Parteien verteilt werden. Die Fünf-Prozent-Hürde sollte auf drei Prozent gesenkt werden. Das gleiche Wahlrecht wie für die Bürgerschaft sollte auch für die Bezirke gelten, dort allerdings ohne Prozent-Hürde. Die Unterschriftensammlung zum Volksentscheid über das neue Wahlrecht begann im Juni 2001 – am 11. September stürzte das World Trade Center in New York ein und niemand hatte mehr Interesse an Lokalpolitik. Aber schon vorher hatte sich gezeigt, dass die Forderungen zu weit gingen. Besonders die Absenkung der Fünf-Prozent-Hürde behagte den meisten Hamburgern nicht.

2002 startete die Initiative zum zweiten Mal. Die Prozent-Hürde sollte jetzt bei fünf Prozent bleiben. Die GAL – so heißen in Hamburg die Grünen – unterstützte das Vorhaben. CDU und SPD lehnten den Vorschlag hingegen ab. Sie hielten das ganze Vorgehen für aussichtslos. Doch überraschend für sie: Die notwendige Unterschriftenzahl für die Einleitung eines Volksentscheids wurde überschritten. Nun reagierten die beiden großen Parteien. Sie brachten einen Alternativvorschlag ein, der im Großen und Ganzen dem Bundestagswahlrecht entsprach. CDU- Bürgermeister Ole von Beust und SPD-Altbürgermeister Henning Voscherau warnten in gemeinsamen Zeitungsanzeigen vor der drohenden Unregierbarkeit der Stadt, wenn das neue Wahlrecht eingeführt werde. Der Volksentscheid fand am Tag der Europawahl statt. Damit war eine gewisse Chance gegeben, das Zustimmungsquorum von 20 Prozent aller Wahlberechtigten zu schaffen. Es wurde knapp. Zwar stimmten 66,7 Prozent aller Abstimmenden für den Vorschlag von Mehr Demokratie, wegen der niedrigen Beteiligung entsprach das aber gerade einmal 21,2 Prozent der Wahlberechtigten. Immerhin, die Hürde war überwunden. Erstmals in der deutschen Geschichte wurde ein neues Wahlrecht per Volksentscheid eingeführt. Die Parteien erklärten, dass sie – wenn auch widerwillig – den Volksentscheid respektieren würden.

Dabei sollte es leider nicht bleiben. Bereits kurz nach dem Volksentscheid setzte die CDU eine interne Kommission ein, um einen Ausweg zu finden. Zunächst kümmerte man sich um eine Änderung der Volksgesetzgebung, die in den Augen der CDU Schuld an diesem Dilemma war. Je näher die Wahlen rückten, desto dringlicher wurden aber auch die Wünsche, das Wahlgesetz wieder zu ändern. Der Parteivorsitzende der CDU klagte, das neue Wahlrecht mit der Möglichkeit für die Wähler, die Zusammensetzung der Fraktion personell zu beeinflussen, werde „schwerste Konsequenzen“ haben. Sein Vorgänger sprach gar von einer „Katastrophe“ und forderte offen, das vom Volk beschlossene Wahlrecht wieder abzuschaffen. Tatsächlich geschah das auch. Im Oktober 2006 setzte die CDU-Mehrheitsfraktion gegen die gesamte Opposition eine Änderung des Wahlrechts durch. Zwar sprach man von kleinen Anpassungen, de facto betrafen diese aber den Kern des Wahlrechts und machten seinen demokratischen Impuls weitgehend unwirksam.

Das war ein bis dahin einmaliger Vorgang. Das Wahlvolk beschließt in einem Volksentscheid neue Regeln, nach denen es wählen will. Die nach den alten Regeln Gewählten setzen die neuen Regeln aber einfach wieder außer Kraft, um ihre Wiederwahl zu sichern. Erstmals in der bundesdeutschen Geschichte beschließt dabei eine einzige Partei allein ein Wahlrecht – bislang war es parlamentarischer Brauch, dass die Parteien bei diesem heiklen Thema einen Konsens suchen. Unüblich war es auch, kurz vor dem Wahltag das Wahlrecht bereits für die kommende Wahl zu ändern. Politischer Anstand hatte bisher Wahlrechtsreformen erst für die übernächste Legislaturperiode in Kraft gesetzt, um dem Vorwurf vorzubeugen, dass das Wiederwahlinteresse die Hauptrolle spiele. Die Initiative rief das Hamburger Verfassungsgericht an. Kann es wirklich sein, dass das Volk im Volksentscheid etwas beschließt und das Parlament hebt den Beschluss wenig später einfach wieder auf? Es scheint so. Die Mehrheit der Richter hatte damit kein Problem und wies die Klage ab.

Dabei sollte es jedoch nicht bleiben. Die Initiative startete einen neuen Anlauf mit dem Ziel, das alte, damals vom Volk beschlossene Wahlrecht wieder einzuführen. Eine Volksini-

Hamburg 2009: Beim Volksbegehren für ein faires Wahlrecht sammelt Mehr Demokratie über 76.000 Unterschriften. Das Parlament schließt einen Kompromiss mit Mehr Demokratie, das neue Wahlrecht ist in Kraft.

tiative wurde im Februar 2008 erfolgreich abgeschlossen. Anders als beim ursprünglichen Wahlrecht sollte es nun aber keine Listenstimme mehr geben. Auf den Landes- und Wahlkreislisten sollten nur noch Personenstimmen vergeben werden können. Diesmal reagierte das Parlament anders. Die drohende Niederlage beim Volksentscheid vor Augen bot man der Initiative Verhandlungen an. Die Listenstimme sollte wieder möglich sein, außerdem solle bei den Wahlen für die Bezirke die Fünf-Prozent-Hürde nicht entfallen, sondern nur auf drei Prozent gesenkt werden. Sonst solle alles so bleiben wie von der Initiative vorgeschlagen. Zudem wurde in die Volksgesetzgebung ein Passus eingebaut, der das Aufheben von Volksentscheiden durch Parlamentsbeschlüsse erheblich erschwert. Die Initiative stimmte dem zu. Das Parlament fasste die notwendigen Beschlüsse. Das neue Wahlrecht ist in Kraft.

Bremen – der zweite Erfolg beim Wahlrecht

Die Lage in Hamburg und im benachbarten Bremen war durchaus vergleichbar. In beiden Fällen handelte es sich um Kommunen mit dem Status eines Bundeslandes. Daher gab es weder die Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens noch die Direktwahl der Bürgermeister. Stärker vielleicht noch als das dürftige Wahlrecht war aber ein anderer Faktor für das weit verbreitete Gefühl von Einflusslosigkeit unter den Bremern verantwortlich: Bereits in der dritten Legislaturperiode regierten SPD und CDU in einer großen Koalition, wobei die SPD seit dem Zweiten Weltkrieg ununterbrochen Regierungspartei ist. Viele Bürger hatten den Eindruck, dass sich praktisch nichts ändert, egal, ob sie wählen oder nicht und wen sie wählen. Eine Initiative, die mehr Einfluss versprach, fand in dieser Situation schnell offene Ohren.

Mehr Demokratie versuchte zunächst, die Parteien von der Notwendigkeit einer Reform zu überzeugen, in der Hoffnung, dass eine vom Parlament beschlossene Wahlrechtsreform ein Volksbegehren nach Hamburger Vorbild überflüssig machen würde. Durch den Hamburger Volksentscheid waren die Bremer Politiker bereits vorgewarnt. Die oppositionellen Grünen, FDP und Linken sprachen sich für eine Wahlrechtsreform aus, teils aus Überzeugung, teils in dem Wissen, damit ein populäres Wahlkampfthema zu haben. Zunächst gab es auch positive Signale aus CDU und SPD. Der sozialdemokratische Bürgerschaftspräsident, unter dem Ansehensverlust des Parlaments leidend, befürwortete die Reform. Die Bürgerschaft setzte einen Ausschuss ein, der explizit den Auftrag hatte, den Gesetzentwurf von Mehr Demokratie für eine Wahlrechtsreform zu prüfen.

Dieser Gesetzentwurf war zunächst weitgehend eine Kopie des Hamburger Gesetzentwurfs. Während der Beratung im Parlamentsausschuss wurden jedoch zahlreiche vor allem juristische Einwände dagegen vorgebracht. Fatal war besonders, dass die beauftragten Gutachter teilweise gänzlich unterschiedliche Punkte am Gesetzentwurf für verfassungswidrig hielten. Zwar war keines der juristischen Probleme unlösbar. Inzwischen war aber fast ein Jahr ins Land gegangen, der Schock des erfolgreichen Hamburger Volksbegehrens war verarbeitet und die mittleren Ebenen der Parteioligarchie hatten sich zum Widerstand entschlossen. Dankbar griff man jedes Problem auf, das die Gutachter und andere Sachverständige angesprochen hatten – nicht um es zu lösen, sondern um die Reform komplett zu verhindern. Der grüne Fraktionsvorsitzende Güldner fasste die Stimmung in der Abschlussdebatte so zusammen: „Ich finde es schon bemerkenswert, wie die beiden Regierungsfraktionen hier wirklich nur die Risiken, Probleme, die Schwierigkeiten, die Bedenkenträgerei nach vorn schieben, statt einfach einmal nach vorn zu gehen und die Chancen zu sehen…“.

Nachdem die erhoffte Zustimmung des Parlaments in weite Ferne gerückt war, blieb nur noch die Möglichkeit über Volksbegehren und Volksentscheid das Wahlrecht zu ändern. Angesichts der juristischen Bedenken beschloss Mehr Demokratie, den ursprünglichen Gesetzentwurf zu Gunsten eines stark vereinfachten Entwurfs aufzugeben. Es wurde alles gestrichen, was Anlass für eine rechtliche Prüfung durch den Staatsgerichtshof geboten hätte. Die Einführung von Wahlkreisen wurde aufgegeben. Die Wähler haben also in Bremen, anders als in Hamburg, nur fünf Stimmen zu vergeben, die sie auf den verschiedenen Parteilisten frei an bis zu fünf Kandidaten verteilen können, oder auch alle einem einzigen Kandidaten geben können. Sie können aber auch „Listenstimmen“ vergeben, indem sie einfach ein Kreuz, oder mehrere, neben dem Parteinamen machen.

Sobald die erforderlichen 5.000 Unterschriften für den Zulassungsantrag zusammen waren (es wurden 6.700 gesammelt), ließ der Senat den Gesetzentwurf passieren, ohne die rechtliche Überprüfung durch den Staatsgerichtshof zu beantragen. Das war eine Überraschung. Bisher hatte der Senat fast immer erfolgreiche Zulassungsanträge auf Volksbegehren juristisch angefochten. Vielleicht hatten die Berichte einer Fraktionsangestellten der SPD, die regelmäßig an den öffentlichen Sitzungen des Arbeitskreises von Mehr Demokratie teilnahm, für falsche Sicherheit gesorgt und die Hoffnung genährt, die Initiatoren würden das Volksbegehren ohnehin nicht schaffen. In der Tat: Nur gestützt auf die eigenen lokalen Kräfte hätte Mehr Demokratie niemals die Unterschriftenhürde fürs Volksbegehren überwunden. Mit dem Start der dreimonatigen Sammelkampagne entwickelte sich aber eine ungeahnte Eigendynamik.

Auftakt war die flächendeckende Plakatierung des Bundeslandes mit höchst kontrovers diskutierten Parolen wie „Ich will wählen wen ich will“ und „Ich unterschreibe. Gegen Parteienkungelei“. Hatten die Bürger zunächst auf die Unterschriftensammler noch ratlos reagiert („Wahlrecht ändern? Wieso, ich kann doch wählen!“), so entstand nun das Gefühl, dass eine größere politische Aktion im Gange war, die die „Herrschenden“ wirklich ärgern konnte. Zahllose Bürger tauchten plötzlich im Büro von Mehr Demokratie auf und boten ihre Hilfe an. Der Magistrat Bremerhavens schoss ein Eigentor, indem er das Plakatieren schlicht verbot, dann aber, angesichts eines drohenden Rechtsstreits, klein beigab – ein schönes Medienthema im Sommerloch.

Statt der für ein Volksbegehren erforderlichen knapp 50.000 Unterschriften kamen mehr als 70.000 zusammen. Erstmals in der Geschichte Bremens stand somit ein von unten initiierter Volksentscheid an. Da dieser parallel zur Bürgerschaftswahl stattfinden konnte, war absehbar, dass das Thema auch den Wahlkampf prägen würde. Die großen Parteien (SPD und CDU) hätten das alte, unpopuläre Wahlrecht verteidigen müssen, die kleinen Parteien hätten sich als Vertreter der Volksbewegung präsentieren können. Angesichts dieser recht unerfreulichen Perspektive beschlossen SPD und CDU die Notbremse zu ziehen und bei der anstehenden Parlamentsdebatte im Dezember 2006 das neue Wahlrecht zu verabschieden, es aber erst bei der Bürgerschaftswahl 2011 anzuwenden. Der Volksentscheid konnte damit entfallen. Die Sprecher von SPD und CDU ließen in der Bürgerschaftsdebatte keinen Zweifel daran, dass es sich bei ihrer Zustimmung zur Wahlrechtsänderung um ein rein taktisches Manöver handelte.

Nach den Wahlen 2007 wurde aber die große Koalition durch eine rot-grüne Koalition abgelöst – eine Rücknahme des neuen Wahlrechts nach Hamburger Vorbild war damit nicht möglich, denn die Grünen hatten das Volksbegehren vehement unterstützt. Die SPD ließt jedoch nicht locker. Plötzlich entdeckte sie juristische Bedenken – das Wahlrecht sei verfassungswidrig und müsse nachträglich in einem entscheidenden Punkt geändert werden. Doch der Staatsgerichtshof folgte dieser Auffassung nicht. Am 22. Mai 2011 dürfte daher zum ersten Mal in Bremen nach einem durch direkte Demokratie eingeführten Wahlrecht ein Landtag gewählt werden.

Nordrhein-Westfalen: Der Kampf um eine Reform des Kommunalwahlrechts

Ob alles umsonst war? Das fragten sich Mitglieder und Aktive der Initiative Mehr Demokratie, als am 18. September 2008 der Landtag von Nordrhein-Westfalen die von Mehr Demokratie initiierte Volksinitiative „Mehr Demokratie beim Wählen“ mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP ablehnte. Mit merklicher Vorsicht äußerten sich vor allen Dingen die Abgeordneten der schwarz-gelben Koalition in ihren Redebeiträgen gegen die Einführung des Kumulierens und Panaschierens, hatten doch sowohl CDU als auch FDP in Oppositionszeiten immer wieder die Angleichung an die kommunalwahlrechtlichen Gepflogenheiten in mittlerweile dreizehn Bundesländern gefordert und diese Forderung auch in ihren Wahlprogrammen zur Landtagswahl 2005 aufrecht erhalten. Allen Wahlversprechen zum Trotz: Im Koalitionsvertrag war nur noch ein lauer Prüfauftrag enthalten. Diese Prüfung ergab dann, dass einer Einführung von Kumulieren und Panaschieren in Nordrhein-Westfalen in dieser Legislaturperiode angeblich unüberwindbare Probleme entgegen stünden. Vor allen Dingen die Größe nordrhein-westfälischer Gemeinden sahen die Abgeordneten als Hindernis. Dass die Bürger in Städten wie Hamburg, Stuttgart, München, Frankfurt oder Bremen keine Probleme mit diesem Wahlsystem haben, war dabei nicht von Belang.

Inhalt der im März 2007 gestarteten Volksinitiative „Mehr Demokratie beim Wählen“: die Einführung des süddeutschen Mehrstimmenwahlrechts für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen. Die Zahl der Stimmen entspricht in dieser Variante des Kumulierens und Panaschierens der Zahl der Vertreter im Stadtrat. Die Stimmen können mit einem Kreuz im Kopf der Parteiliste komplett auf eine Partei oder mit mehreren Kreuzen auf einzelne Kandidaten differenziert verteilt werden. Jeder Kandidat kann bis zu drei Stimmen erhalten. Kreuze bei Kandidaten unterschiedlicher Parteilisten sind möglich.

Höhepunkte der über ein Jahr dauernden Sammlung für diese Volksinitiative waren die über 2.000 Kilometer lange Fahrradtour eines Mehr Demokratie-Mitglieds kreuz und quer durch Nordrhein-Westfalen, außerdem die zwei Wochen lange Tour des Omnibus für Direkte Demokratie, ein Aktionscamp im Sommer 2007 in Köln, mehrere Mini-Camps in verschiedenen Uni-Städten und das große dreiwöchige Abschlusscamp mit Unterschriftensammlern aus ganz Deutschland in Düsseldorf. Am 8. April 2008 waren endlich alle Unterschriftenlisten beglaubigt und es konnten insgesamt 72.830 Unterschriften an die Landtagspräsidentin übergeben werden.

Zwar wurde die Volksinitiative im Landtag abgelehnt. Damit war die Debatte um die Einführung des Kumulierens und Panaschierens aber noch nicht zu Ende. In einer Pressemitteilung sprach sich der Bund der Steuerzahler kurz nach den Kommunalwahlen im August 2009 für eine Umsetzung der Volksinitiative aus. Grund: Das derzeitige Wahlrecht führe zu zahlreichen Überhangmandaten, die die ohnehin leeren städtischen Kassen zusätzlich belasten würden. Mit dem Vorschlag der Volksinitiative könnten solche Überhangmandate in Zukunft vermieden werden.

Das Thema Kommunalwahlrechtsreform wurde auch deswegen von den Parteien Die Linke, Bündnis90/Die Grünen und FDP erneut in die Landtagswahlprogramme für die Wahl im Frühjahr 2010 aufgenommen. Ob es mit dem neu gewählten Landtag zu einer Reform kommt, bleibt abzuwarten. Umsonst waren die Reformbemühungen von Mehr Demokratie in keinem Fall. Hätte es die Volksinitiative „Mehr Demokratie beim Wählen“ nicht gegeben, würde es heute wohl auch keine Debatten mehr über eine Wahlrechtsreform geben.

Volksbegehren „Mehr Demokratie beim Wählen“ in Berlin

In Anlehnung an die Wahlrechts-Volksbegehren in Hamburg und Bremen entstand 2006 auch in Berlin die Idee, das Wahlrecht auf Landes- und Bezirksebene durch ein Volksbegehren zu ändern. Ausgangspunkt der Überlegungen war, den Wählern mehr Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses und der Bezirksverordnetenversammlungen geben zu wollen. Zugleich sollten möglichst wenig Stimmen wegen der Fünf-Prozent-Hürde (beziehungsweise der Drei-Prozent-Hürde in den Bezirken) unter den Tisch fallen. Nach ausführlichen Diskussionen entschied sich der Mehr Demokratie Landesverband Berlin/Brandenburg für ein System, dass das sogenannte Single Transferable Vote (STV) mit der Möglichkeit einer Ersatzstimme kombiniert. STV eignet sich sowohl für die Wahl in Mehrmandatswahlkreisen als auch für veränderbare Parteilisten. In beiden Fällen kann der Wähler die Kandidaten in eine Rangfolge seiner Wahl bringen – und durch das Prinzip der Stimmenübertragung wird ein Verhältniswahleffekt erzeugt.
Mit der Ersatzstimme kann der Wähler angeben, welcher anderen Partei seine Stimme zu Gute kommen soll, falls seine eigentlich bevorzugte Partei an der Prozent-Hürde scheitert. Wähler brauchen somit nicht mehr davor zurückzuschrecken, ihre Stimme einer kleinen Partei zu geben, da ihre Stimme nicht verloren ist.

Vorschlag für ein besseres Berliner Wahlrecht

Der konkrete Regelungsvorschlag sieht so aus: Die Wähler haben fünf Parteistimmen, die sie nach Belieben auf die Parteilisten verteilen können. Sie können natürlich auch alle fünf Stimmen einer Partei geben. Außerdem können die Wähler eine Ersatzstimme vergeben. Bei jenen Parteilisten, denen sie mindestens eine Stimme oder die Ersatzstimme gegeben haben, können sie nun die Listen in eine andere Rangfolge bringen, indem sie die Kandidaten durchnummerieren. In den Mehrmandatswahlkreisen mit jeweils drei bis sieben zu vergebenden Mandaten können die Wähler die Kandidaten parteiunabhängig durchnummerieren.

Verlauf des Volksbegehrens und juristische Auseinandersetzung

Am 3. April 2008 begann die Unterschriftensammlung. Am 14. August reichten die Initiatoren dann 24.021 Unterschriften ein, von denen 21.040 als gültig anerkannt wurden. 20.000 gültige Unterschriften innerhalb von sechs Monaten waren nötig. Jedoch ließ die Berliner Landesregierung Teile des Volksbegehrens nicht zu. Die Mehrmandatswahlkreise verstießen gegen die Grundmandatsregelung in der Verfassung von Berlin, hieß es, und die Ersatzstimme verstieße gegen die Unmittelbarkeit der Wahl. Veränderbare Parteilisten mit STV wurden für zulässig befunden, obwohl sie ja noch in größerem Maße auf der Übertragung von Stimmen basieren.
Die Initiatoren klagten gegen die Nichtzulassung dieser Punkte vor dem Berliner Verfassungsgerichtshof. Allerdings kam es nicht zu der angestrebten gerichtlichen Entscheidung, weil der Verfassungsgerichtshof in einem Verfahren über ein anderes Volksbegehren entschieden hatte, dass das Abstimmungsgesetz eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit nur in sehr engen Grenzen vorsehe. Daraufhin musste der Senat das Volksbegehren im Dezember 2009 auch in den Punkten Ersatzstimme und Mehrmandatswahlkreise zulassen. Da aber der Zeitplan für Volksbegehren und Volksentscheid inzwischen nicht mehr aufrecht zu erhalten war, entschieden sich die Initiatoren, das Volksbegehren nicht fortzuführen.

STV – Verhältniswahl zwischen Personen

Bevor es zu theoretischen Erklärungen kommt, zunächst mal eine anschauliche Illustration: Eine Gruppe von Leuten trifft sich zu einem Filmabend. Es sollen insgesamt drei Filme gezeigt werden, aber es stehen fünf zur Auswahl. Die fünf Filmhüllen werden mit etwas Abstand auf dem Fußboden verteilt. Jede der anwesenden 19 Personen stellt sich bei ihrem bevorzugten Film auf. Ein Film braucht fünf Unterstützer, um gewählt zu sein. Denn wenn ein Film von fünf Leuten gewählt wurde, ist er auf jeden Fall unter den drei Gewinnern, weil nur zwei weitere Filme gleich viele oder mehr Unterstützer haben können.
Es stellt sich heraus, dass sich bei einem Film sieben Leute aufgestellt haben. Zwei dieser sieben Leute sagen sich daraufhin: „Ok, der Film hat schon mehr als genug Stimmen. Wir werden hier nicht gebraucht. Dann unterstützen wir den Film, den wir am zweitbesten finden“. Der eine stellt sich bei einem Film auf, der bisher erst vier Stimmen hatte. Nun hat er fünf Unterstützer und ist damit als zweiter gewählt. Der andere hat sich bei einem Film aufgestellt, der bisher nur einen Unterstützer hatte und somit jetzt zwei hat. Diese beiden sagen sich dann aber: „Hm, wir können hier nichts mehr ausrichten. Der kann nicht mehr gewinnen. Welches ist denn unser nächstliebster Film? Lass uns dort hingehen“. Beide unterstützen einen Film, der bisher drei Stimmen erhalten hatte. Nun hat er fünf Stimmen und ist der dritte Gewinner. Das Beispiel illustriert, wie durch das Verfahren STV ein Ergebnis erzielt werden kann, das die Prioritäten der Abstimmenden sehr gut widerspiegelt.

Berlin 2008: Über 24.000 Unterschriften hat Mehr Demokratie für mehr Einfluss beim Wählen gesammelt. Damit war der Antrag auf Volksbegehren geschafft.

Präferenzwahlverfahren und ihr Sinn und Zweck

Die Übertragbare Einzelstimmgebung (Single Transferable Vote, STV) ist ein Präferenzwahlverfahren. Das heißt, die Wähler können die Kandidaten durchnummerieren und sie so in eine Rangfolge bringen. Der Sinn und Zweck lässt sich am besten erklären, wenn man zunächst den Fall betrachtet, in dem nur eine Person als Gewinner ermittelt werden soll.

Wenn es mehr als zwei Kandidaten gibt und keiner mehr als 50 Prozent erreicht hat, findet üblicherweise eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Dieser zweite Wahlgang wäre jedoch nicht notwendig, wenn die Wähler gleich im ersten Wahlgang die Kandidaten in eine Rangfolge bringen würden.

Präferenzwahl mit genau einem Gewinner (ein Sitz)

Bei der Präferenzwahl zählt die Stimme jedes Wählers zunächst für den Kandidaten, den er auf Platz 1 gesetzt hat. Wenn kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht hat, wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus dem Rennen genommen. Die Stimmen seiner Wähler gehen nun jeweils an den Kandidaten, den sie auf Platz 2 gesetzt haben. Wenn nach der Übertragung immer noch kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht hat, wird unter den verbliebenen Kandidaten wieder derjenige mit den wenigsten Stimmen gestrichen und die Stimmen seiner Wähler auf deren nächste noch im Rennen befindliche Präferenz übertragen. Die Streichung der schwächsten Kandidaten wird solange fortgesetzt, bis ein Kandidat mehr als 50 Prozent der Stimmen hat oder nur noch zwei Kandidaten übrig sind. Bei STV wird dieses Prinzip nun auf die Wahl mehrerer Gewinner ausgeweitet.

Wahlen für mehrere Sitze

Bei zwei zu vergebenden Sitzen ist ein Kandidat, der mehr als ein Drittel der Stimmen erhält, immer unter den besten zwei. Ihm ist der Gewinn nicht mehr zu nehmen, weil maximal ein weiterer Kandidat ebenfalls mehr als ein Drittel der Stimmen haben kann. Es lohnt sich nicht, mehr Stimmen zu haben als für einen Sitz nötig sind, denn mit überschüssigen Stimmen kann der Kandidat nichts mehr anfangen, da er bereits gewählt ist. Die überschüssigen Stimmen fehlen aber womöglich anderen Kandidaten zum Gewinn des zweiten Sitzes.

Kritik an Verfahren ohne Stimmenübertragung

Bei Verfahren ohne Stimmenübertragung, zum Beispiel dem Kumulieren, müssen nicht nur die Wähler schwächerer Kandidaten damit rechnen, dass ihre Stimme verschwendet ist, sondern auch die Wähler der starken Kandidaten, weil ihr bevorzugter Kandidat auch schon mit weniger Stimmen, als er tatsächlich bekommen hat, sicher gewählt gewesen wäre. Der Wähler hätte seine Stimme stattdessen dafür verwenden können mitzuentscheiden, welcher der übrigen Kandidaten der zweite Gewinner ist.

Bei einer Stimmenverteilung von A 61; B 13; C 11; D 8 und E 7 Stimmen ist zwar eindeutig, dass A einer der Gewinner sein sollte, aber es ist nicht klar, wer der zweite Gewinner sein soll. A hat 27 Stimmen mehr als benötigt (61-27=34); diese könnten jedem der übrigen Kandidaten noch zum Gewinn verhelfen.
Dieses Problem verschärft sich mit zunehmender Zahl der zu vergebenden Sitze und mit zunehmender Zahl der antretenden Kandidaten. Die fehlende Übertragung führt zu massiven Verzerrungen: Die erfolgreichsten Kandidaten haben ein Vielfaches der benötigten Stimmenzahl, während andere Kandidaten mit einem Bruchteil der Stimmen gewählt sind, die für einen Sitz eigentlich nötig sind. Obwohl hinter den Kandidaten unterschiedlich viele Wähler stehen, haben sie im Parlament (oder sonstigen Gremium) das gleiche Stimmrecht.

Präferenzwahl mit mehreren Gewinnern

STV löst dieses Problem. Gewählt ist, wer die Stimmenzahl erreicht hat, ab der einem Kandidaten der Gewinn nicht mehr zu nehmen ist (Droop-Quote).

Der Stimmenanteil, den ein bereits sicher gewählter Kandidat über die Quote hinaus hat, wird auf den nächsten Kandidaten der Präferenzfolge der entsprechenden Wähler übertragen, damit die Stimmen, die der gewählte Kandidat selbst nicht benötigt, nicht verschwendet sind. Diese übertragenen Stimmen können helfen, weitere Kandidaten über die Quote zu bringen beziehungsweise die Ausgangslage für die Wahl weiterer Gewinner verändern.
Wenn alle vorhandenen Überschüsse übertragen wurden, aber noch nicht genug Kandidaten gewählt sind, wird – wie bei der Präferenzwahl für einen Gewinner – der Kandidat mit den wenigsten Stimmen gestrichen und aus dem Rennen genommen. Seine Stimmen werden auf die nächste Präferenz seiner Wähler übertragen.
Die Streichung des jeweils schwächsten Kandidaten wird so oft wiederholt, bis wieder (mindestens) ein Kandidat die Quote erreicht oder nur noch so viele ungewählte Kandidaten übrig sind wie noch Sitze zu vergeben sind. Wenn durch die Übertragung gestrichener Kandidaten Überschüsse auftreten, werden diese übertragen. Die Übertragung von Überschüssen und die Streichung der schwächsten Kandidaten wird solange fortgesetzt, bis die gewünschte Zahl an Sitzen vergeben ist.
Die verschiedenen Varianten von STV unterscheiden sich darin, wie überschüssige Stimmen übertragen werden: Ob die Stimmen einiger Wähler des mit Überschuss gewählten Kandidaten mit vollem Wert (also als ganze Stimmen) übertragen werden – oder ob die Stimmen aller Wähler des gewählten Kandidaten mit einem reduzierten Stimmwert übertragen werden.

Verhältniswahl

Es handelt sich um eine Verhältniswahl, weil eine Minderheit von Wählern, die mindestens so viele Wähler umfasst wie die Quote beträgt, aus eigener Kraft Kandidaten zu einem Sitz verhelfen kann und weil gleichzeitig jeder gewählte Kandidat (zumindest ungefähr) die gleiche Zahl an Wählern repräsentiert. Dies ist nur möglich, wenn Stimmen zwischen Kandidaten übertragen werden.

Einige Vorschläge zur Reform des Bundestagswahlrechts

Reformanlass: Negatives Stimmgewicht

Das Bundesverfassungsgericht hat den Bundestag dazu verpflichtet, bis zum Sommer 2011 das Bundestagswahlrecht so zu reformieren, dass eine Partei nicht mehr von weniger Stimmen profitieren und wegen zu vieler Stimmen Sitze verlieren muss (negatives Stimmgewicht). Wir halten nichts von Lösungen, die durch Ausgleichsmandate den Bundestag aufblähen oder durch Abschaffung des bundesweiten Verhältnisausgleichs zusätzliche Ungerechtigkeiten bei der Sitzverteilung schaffen. Will man einen möglichst geringfügigen Eingriff in das bestehende Wahlrecht, wäre es am sinnvollsten, die Überhangmandate einer Landesliste parteiintern mit Sitzen anderer Landeslisten ohne Überhangmandate zu verrechnen.

Grundlegende Reform nötig

Das Ergebnis der Bundestagswahl 2009 hat gezeigt, dass im nun entstandenen Fünfparteiensystem auch die Lösung, die Überhangsmandate in einem Bundesland mit den Sitzen anderer Landeslisten zu verrechnen, nicht mehr gewährleisten kann, Überhangmandate vollständig zu vermeiden. Wenn die stärkste Partei bei unter 35 Prozent liegt und trotzdem fast drei Viertel aller Wahlkreise gewinnt, dann funktioniert das herkömmliche Wahlrecht mit hälftigem Anteil an Direktmandaten aus Einmandatswahlkreisen schlicht nicht mehr so, wie es eigentlich sollte. Es ist auch deshalb an der Zeit, eine grundlegende Reform des Bundestagswahlrechts anzugehen, die sich nicht auf die Vermeidung von negativem Stimmgewicht beschränkt.

Dies ist gleichzeitig eine gute Gelegenheit, den Bürgern endlich mehr Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Bundestags zu geben. Abgesehen von den wenigen Wahlkreisen, die umkämpft sind und in denen es auf das Wählervotum ankommt, bestimmen die Parteien allein, wer für sie in den Bundestag einziehen darf. Die Wähler haben auf die Personenauswahl kaum Einfluss. Das ist eine unbefriedigende Situation. Im Folgenden werden mögliche erste Schritte einer Wahlrechtsreform skizziert, die auf den bestehenden Strukturen des Bundestagswahlrechts basiert, aber ein erhebliches Mehr an Demokratie bietet und gleichzeitig den Anforderungen eines Fünfparteiensystems gerecht wird.

Mehrmandatswahlkreise

Die Bundesrepublik ist seit 2002 in 299 Wahlkreise eingeteilt, in denen jeweils ein Abgeordneter direkt gewählt wird. Wir schlagen vor, dass zukünftig in jedem Wahlkreis drei bis fünf Abgeordnete direkt gewählt werden. In solchen Mehrmandatswahlkreisen könnte jede Partei mehrere Kandidaten aufstellen. Um die Zahl der Wahlkreisabgeordneten gleich zu halten, muss dann die Zahl der Wahlkreise entsprechend verringert werden.

Der Vorteil der Mehrmandatswahlkreise

Während bei Einerwahlkreisen die stärkste Partei bei den direkt gewählten Abgeordneten dominiert und es daher zu Überhangmandaten kommen kann, entspricht bei Mehrmandatswahlkreisen die Parteizugehörigkeit der direkt gewählten Abgeordneten stärker dem tatsächlichen Kräfteverhältnis der Parteien im Parlament. Statt einer Mehrheitswahl im Wahlkreis handelt es sich um eine „kleine Verhältniswahl“. Überhangmandate sind dadurch praktisch ausgeschlossen. In einem Einmandatswahlkreis werden in aller Regel nur Kandidaten der beiden großen Parteien gewählt. Kleine Parteien schaffen nur in seltenen Ausnahmefällen ein Direktmandat. Bei einem Wahlkreis mit fünf Abgeordneten reichen aber bereits rund acht bis 14 Prozent der Stimmen, um ein Mandat zu erlangen. Damit haben auch kleinere Parteien Chancen und sind motiviert, sich im Wahlkreis zu engagieren. Die geltende Grundmandatsklausel müsste dann angepasst oder ganz abgeschafft werden.

Vorzugsstimme

Den Wählern sollte auch bei der Listenstimme (Zweitstimme) die Möglichkeit gegeben werden, Personen zu wählen. Schon im Jahre 1976 wurde dies von der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ des Bundestags empfohlen, deren Vorschläge aber leider nie umgesetzt wurden: Eine Personalisierung des Wahlrechts bringe „eine echte Balancierung der Position der politischen Parteien bei der Kandidatenauswahl, ohne ihnen das Recht der Aufstellung der Kandidatenlisten zu beschneiden; diese Balancierung verhilft dazu, Wählereinfluss und Parteienmacht bei der Bestimmung der personellen Zusammensetzung der Volksrepräsentation in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen und die Wechselbeziehungen zwischen den politischen Parteien und ihrer Wählerbasis zu verstärken...“.

Die Personalisierung würde in Anlehnung an das bayrische Landtagswahlrecht so geschehen, dass die Wähler die Möglichkeit bekämen, einen Kandidaten auf der Liste der Partei, die sie wählen, anzukreuzen. Hierzu müssten alle Kandidaten der Landesliste im jeweiligen Bundesland auf dem Stimmzettel erscheinen. Für die Mandatszuteilung wäre dann nicht mehr die Reihenfolge der Kandidaten entsprechend der Listenaufstellung entscheidend, sondern die Anzahl der Personenstimmen, die die Kandidaten erhalten haben.

Alternativstimme

Die Fünf-Prozent-Hürde kann sinnvoll sein, um einer Aufteilung des Parlaments in zu viele Fraktionen vorzubeugen. Sie schränkt aber den Grundsatz der Wahlgerechtigkeit ein und hat den Nachteil, die Wähler von der Wahl einer neuen Partei abzuhalten, da sie davon ausgehen müssen, dass ihre Stimme häufig „verschenkt“ ist. In der Tat entfallen meist fünf bis zehn Prozent der Stimmen auf Parteien, die an der Fünf-Prozent-Hürde scheitern, so dass das Votum dieser Wähler keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Parlaments hat.

Das kann verhindert werden, indem dem Wähler die Möglichkeit einer Alternativstimme eingeräumt wird für den Fall, dass seine eigentlich gewollte Partei an der Fünf-Prozent-Hürde scheitert. Es könnte zum Beispiel ein zusätzliches Feld geben, in dem die Wähler eine weitere Partei ankreuzen. Dieses Kreuz gilt dann nur, wenn die zunächst gewählte Partei unter fünf Prozent bleibt. Die Wähler könnten aber auch die Möglichkeit bekommen, statt eines Kreuzes eine Zahl neben den Parteinamen zu schreiben. Sie könnten dann ihre erste Präferenz mit „1“ kennzeichnen, die zweitliebste Partei mit „2“ und so weiter. Wenn ihre erste Präferenz an der Fünf-Prozent-Hürde scheitert, würde die Stimme für die zweite Präferenz gelten, scheitert auch die, für die mit „3“ gekennzeichnete Partei und so weiter.

Wahlprüfung

Auch in Sachen Wahlprüfung haben die jüngsten Wahlen dringenden Reformbedarf erkennen lassen. Dies betrifft zum einen Streitigkeiten im Wahlzulassungsverfahren vor der Wahl. Hier muss die Möglichkeit geschaffen werden, gegen die Entscheidungen der Wahlausschüsse noch vor der Wahl gerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen. Bei der nachträglichen Wahlprüfung darf nicht weiter das Parlament, dessen Wahl angefochten wird, in einem langwierigen Verfahren selbst über die eingegangenen Einsprüche entscheiden können, bevor ein unabhängiges Gericht angerufen werden kann. Wenn – wie nach der Landtagswahl in Schleswig-Holstein 2009 – ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Mehrheitsverhältnisse im Parlament bestehen, dann muss ein effektives Wahlprüfungsverfahren eine gerichtliche Entscheidung noch vor Konstituierung des neu gewählten Parlaments und Bildung einer neuen Regierung gewährleisten. Es bietet sich an, die Entscheidung über Wahlzulassungsbeschwerden vor der Wahl sowie über nach der Wahl erhobene Einsprüche in erster Instanz einem Senat des Bundesverwaltungsgerichts zu übertragen. Gegen dort zurückgewiesene Einsprüche sollte wie bisher die Beschwerdemöglichkeit beim Bundesverfassungsgericht offen stehen.

VI. Glossar – Die wichtigsten Begriffe

Aktives Wahlrecht | Recht, bei einer Wahl wählen zu können

Ausgleichsmandate | Siehe Überhangmandate

Erststimme | Personenstimme im Bundestagswahlsystem

Kopfstimme | Siehe Listenstimme

Kumulieren | Möglichkeit bei einem Mehrstimmenwahlrecht mehrere Kreuze auf einen Kandidaten oder eine Partei anzuhäufen.

Listenstimme | Bei einer offenen Listenwahl (Personenwahl) mit Listenkreuz kann ein Wähler mit der Listenstimme eine Partei wählen, ohne sich über die einzelnen Personen auf der Liste Gedanken machen zu müssen. Dazu macht er neben dem Parteinamen, am Kopf der Liste, ein oder, falls möglich, mehrere Kreuze.

Mandatsrelevanz | Prozentzahl, die angibt, wie stark sich die von den Parteien und Wählergemeinschaften aufgestellte Kandidatenliste durch die abgegebenen Personenstimmen verändert hat. Beeinflusst wird die Mandatsrelevanz durch Möglichkeiten des Kumulierens und Panaschierens und durch die Verrechnung von Personenstimmen und Listenstimmen.

Negatives Stimmgewicht | Paradoxie der Sitzzuteilung, bei der ein Stimmenzuwachs für die gewählte Partei zu einem Verlust an Sitzen führt

Panaschieren | Stimmen können auf Kandidaten verschiedener Listen oder verschiedene Parteien verteilt werden.

Passives Wahlrecht | Recht, bei einer Wahl wählbar zu sein.

Personalisiertes Verhältniswahlrecht | Verhältniswahl mit Elementen der Personenwahl

Prozent-Hürde | Gesetzliche Bestimmung, welche die Teilnahme einer Partei an der Mandatsvergabe vom Erreichen einer bestimmten Zahl vom Stimmen abhängig macht.

Recall | Recht, den Bürgermeister vor Ende der Amtszeit abzuwählen, meist durch einen vom Rat beschlossenen Bürgerentscheid

Sitzzuteilungsverfahren | Auszählungsmethode, nach der die Sitze im zu wählenden Rat vergeben werden

Sitzzuteilung nach D`Hondt | Bevorzugt tendenziell große Parteien. Zu einzelnen Verfahren siehe auch www.wahlrecht.de/verfahren

Sitzzuteilung nach Hare-Niemayer | Keine Bevorzugung oder Benachteiligung großer oder kleiner Parteien. Problematisch sind aber das mögliche Auftreten eines Negativen Stimmgewichts und anderer Paradoxien.

Sitzzuteilung nach Sainte-Lague | Keine Bevorzugung oder Benachteiligung großer oder kleiner Parteien; keine Paradoxien

Stichwahl | Zweiter Wahlgang bei einer Personenwahl in dem Fall, dass keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit, also mehr als 50% der Stimmen, im ersten Wahlgang erreicht hat

Verhältniswahl | Wahlsystem, nach dem die Parteien oder Listen so viele Mandate erhalten, wie ihrem Anteil an Wählerstimmen entspricht. Wird als Gegenmodell zur Mehrheitswahl gesehen

Überhangmandate | Durch die Kombination von Personen- und Verhältniswahl auftretendes Phänomen, bei dem eine Partei mehr Wahlkreismandate gewinnt als ihr Mandate prozentual zustehen würden. Wenn eine Partei Überhangmandate bekommen hat, erhalten die anderen Parteien in einigen Bundesländern Ausgleichsmandate, damit die Mandatszahl dem Verhältnis der Zweitstimmen entspricht. Bei der Bundestagswahl ist das nicht der Fall.

Unechte Teilortswahl | Wahlsystem, bei dem die Kandidaten in verschiedenen Wahlkreisen (Teilorten, Wohnbezirken) kandidieren. Gewählt werden die Kandidaten aber von Wählern aller Teilorte (daher unechte Teilortswahl).

Zweitstimme | Stimme, die für eine Partei abgegeben wird, im Gegensatz zur Erststimme für einen Wahlkreiskandidaten. Entscheidende Stimme in Zweistimmenwahlsystemen

Wir bedanken uns bei wahlrecht.de für alle übernommenen Definitionen. Weitere Begriffe finden sich unter: wahlrecht.de/lexikon

Ich möchte Volksabstimmungen fördern und werde Mitglied bei Mehr Demokratie.

[ ] Einzelmitgliedschaft (ab 60 EUR) _____ EUR

[ ] Partnermitgliedschaft (ab 75 EUR) _____ EUR

Ich werde Förderer und möchte spenden.

[ ] Spende _____ EUR

Die Spende ist steuerlich absetzbar.

Vorname, Nachname

Adresse

Tel. E-Mail Geburtsdatum

Partner

[ ] Ich erteile Ihnen bis auf Widerruf eine Einzugsermächtigung, um den Verwaltungsaufwand so niedrig wie möglich zu halten.

Kontonummer

BLZ

Bank

Der Einzug erfolgt:

[ ] 1/4jährlich [ ] 1/2jährlich [ ] jährlich [ ] einmalig

[ ] Ich zahle per Rechnung

Datum, Unterschrift

Bitte senden Sie die Antwortkarte an: Mehr Demokratie e. V., Jägerwirtstraße 3, 81373 München oder per Fax an 089-8 21 11 76